



**STEUERINFORMATIONEN**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

**INFORMATIONS FISCALES**

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

**INFORMAZIONI FISCALI**

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

**B Aktualitäten und  
verschiedene Mitteilungen**

**Kryptowährung  
Oktober 2023**

# Kryptowährung

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

**Autor:**

Team Steuereokumentation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team Documentation  
Fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team Documentazione  
Fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autor:**

Team Documentaziun  
Fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)

Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

**Dieser Artikel ist in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung  
Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer,  
Stempelabgaben erarbeitet worden.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BEGRIFFSDEFINITIONEN.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Blockchain .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Mining.....</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Staking .....</b>	<b>6</b>
2.3.1	Teilnehmer im Staking .....	7
2.3.1.1	Delegator.....	7
2.3.1.2	Validator.....	7
2.3.1.3	Custodian .....	7
<b>2.4</b>	<b>Initial Token und Coin Offering.....</b>	<b>8</b>
2.4.1	Methode der Kapitalaufnahme eines Unternehmens.....	8
2.4.2	Kategorien von Token.....	8
2.4.2.1	Übersicht.....	8
2.4.2.2	Zahlungs-Token .....	9
2.4.2.3	Nutzungs-Token .....	9
2.4.2.4	Anlage-Token .....	10
<b>3</b>	<b>BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE BETREFFEND EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN</b>	<b>11</b>
<b>3.1</b>	<b>Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen .....</b>	<b>11</b>
<b>3.2</b>	<b>Unterscheidung zwischen Kapitalertrag und Kapitalgewinn.....</b>	<b>12</b>
<b>3.3</b>	<b>Gewerbsmässiger Handel mit Token .....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>MINING UND STAKING .....</b>	<b>13</b>
<b>4.1</b>	<b>Mining.....</b>	<b>13</b>
4.1.1	Selbstständige Erwerbstätigkeit .....	13
4.1.2	Tätigkeit einer juristischen Person .....	13
<b>4.2</b>	<b>Staking .....</b>	<b>14</b>
4.2.1	Besteuerung des Delegators.....	14
4.2.2	Besteuerung des Validators.....	14
4.2.2.1	Besteuerung eines Privat-Investors als Validator .....	14
4.2.2.1.1	Einkommenssteuer .....	14
4.2.2.1.2	Kapitalgewinne .....	15
4.2.2.1.3	Kapitalerträge .....	15
4.2.2.1.4	Vermögenssteuer .....	15
4.2.2.1.5	Verrechnungssteuer .....	15
4.2.2.2	Unternehmen als Validator.....	16
4.2.2.2.1	Einkommenssteuer .....	16
4.2.2.2.2	Vermögenssteuer .....	16
4.2.2.2.3	Gewinnsteuer .....	16

4.2.3	Besteuerung des Custodian .....	16
<b>5</b>	<b>STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSGABE VON TOKEN .....</b>	<b>17</b>
<b>5.1</b>	<b>Fremdkapital-Token .....</b>	<b>17</b>
5.1.1	Emissionsabgabe .....	17
5.1.2	Gewinnsteuer .....	18
5.1.3	Einkommenssteuer .....	18
<b>5.2</b>	<b>Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage .....</b>	<b>18</b>
5.2.1	Emissionsabgabe .....	19
5.2.2	Gewinnsteuer .....	20
5.2.3	Einkommenssteuer .....	20
<b>5.3</b>	<b>Anlage-Token mit Beteiligungsrechten .....</b>	<b>20</b>
5.3.1	Emissionsabgabe .....	20
5.3.2	Gewinnsteuer .....	21
5.3.3	Einkommenssteuer .....	21
<b>5.4</b>	<b>Nutzungs-Token .....</b>	<b>21</b>
5.4.1	Emissionsabgabe .....	22
5.4.2	Gewinnsteuer .....	22
5.4.3	Einkommenssteuer .....	22
<b>6</b>	<b>VERMÖGENSSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON TOKEN .....</b>	<b>23</b>
<b>6.1</b>	<b>Vermögenssteuer .....</b>	<b>23</b>
<b>6.2</b>	<b>Bewertung der Token .....</b>	<b>23</b>
6.2.1	Zahlungs-Token .....	24
6.2.2	Anlage-Token .....	24
6.2.2.1	Fremdkapital-Token .....	24
6.2.2.2	Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage .....	24
6.2.2.3	Anlage-Token mit Beteiligungsrechten .....	25
6.2.3	Nutzungs-Token .....	25
<b>7</b>	<b>STEUERLICHE BEHANDLUNG VON TRANSAKTIONEN MIT TOKEN .....</b>	<b>26</b>
<b>7.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>26</b>
<b>7.2</b>	<b>Einkommenssteuer .....</b>	<b>26</b>
7.2.1	Steuerfreie Kapitalgewinne .....	26
7.2.2	Gewerbsmässiger Handel mit Token .....	27
<b>7.3</b>	<b>Umsatzabgabe .....</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ZAHLUNGEN AN TOKEN-HALTER .....</b>	<b>28</b>
<b>8.1</b>	<b>Fremdkapital-Token .....</b>	<b>28</b>
8.1.1	Gewinnsteuer .....	28
8.1.2	Verrechnungssteuer .....	28

8.1.3	Einkommenssteuer .....	28
<b>8.2</b>	<b>Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage .....</b>	<b>29</b>
8.2.1	Gewinnsteuer .....	29
8.2.2	Verrechnungssteuer .....	29
8.2.3	Einkommenssteuer .....	30
<b>8.3</b>	<b>Anlage-Token mit Beteiligungsrechten .....</b>	<b>30</b>
8.3.1	Gewinnsteuer .....	31
8.3.2	Verrechnungssteuer .....	31
8.3.3	Einkommenssteuer .....	31
<b>9</b>	<b>STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSRICHTUNG VON TOKEN AN ARBEITNEHMENDE ....</b>	<b>32</b>
<b>9.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>32</b>
<b>9.2</b>	<b>Steuerliche Qualifikation .....</b>	<b>32</b>
<b>9.3</b>	<b>Zeitpunkt der Besteuerung.....</b>	<b>32</b>
9.3.1	Anlage-Token mit Beteiligungsrechten.....	33
9.3.2	Zahlungs-, Nutzungs-, Fremdkapital- und Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage .....	33
<b>10</b>	<b>NON-FUNGIBLE TOKEN .....</b>	<b>35</b>
<b>10.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>35</b>
<b>10.2</b>	<b>Steuerliche Qualifikation .....</b>	<b>35</b>
10.2.1	Einkommenssteuer .....	35
10.2.2	Gewinnsteuer .....	36
10.2.3	Verrechnungssteuer .....	36
<b>11</b>	<b>AIRDROPS .....</b>	<b>37</b>
<b>11.1</b>	<b>Arten von Airdrops .....</b>	<b>37</b>
11.1.1	Bounty Airdrop .....	37
11.1.2	Holder Airdrop .....	37
11.1.3	Exclusive Airdrop .....	37
11.1.4	Hardfork.....	38
<b>11.2</b>	<b>Steuerliche Qualifikation .....</b>	<b>38</b>
11.2.1	Einkommenssteuer .....	38
11.2.1.1	Allgemein .....	38
11.2.1.2	Schenkung.....	38
11.2.1.3	Lotteriegewinn .....	38
11.2.2	Gewinnsteuer .....	39
11.2.3	Verrechnungssteuer .....	39

## Abkürzungen

DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
BGer	Bundesgericht
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
ICO	Initial Coin Offering
ITO	Initial Token Offering
NFT	Non-Fungible Token
OR	Obligationenrecht
PoS	Proof-of-Stake
PoW	Proof-of-Work
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VSt	Verrechnungssteuer
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

## 1 EINLEITUNG

Die Idee einer digitalen Währung auf Basis der Kryptografie geht bereits auf Ende des letzten Jahrtausends zurück, nämlich auf das Jahr 1998, als Nick Szabo sein Konzept zu einer rein digitalen Währung veröffentlichte und in dem Zusammenhang vom «bit gold» sprach.

Die erste existente Kryptowährung, der Bitcoin, entstand im Jahre 2008. Der Erfinder (oder die Erfinderguppe) ist bis heute nicht bekannt. Er trat unter dem Pseudonym Satoshi Nakamoto auf.

Die Geschichte der Kryptowährungen ist somit untrennbar mit der Geschichte des Bitcoins verknüpft, welcher auch heute noch die mit Abstand bekannteste digitale Währung ist. Erst rund zwei Jahre nach dessen Einführung wurde der Litecoin entwickelt. Bis ins Jahr 2015 waren Kryptowährungen mehr etwas für IT-Enthusiasten als für die Allgemeinheit, nicht zuletzt aufgrund der Komplexität der Materie.

Aktuell existieren mehr als 20'000 verschiedene Kryptowährungen und es ist davon auszugehen, dass die Anzahl weiter steigt, auch wenn viele Währungen wieder verschwunden sind.

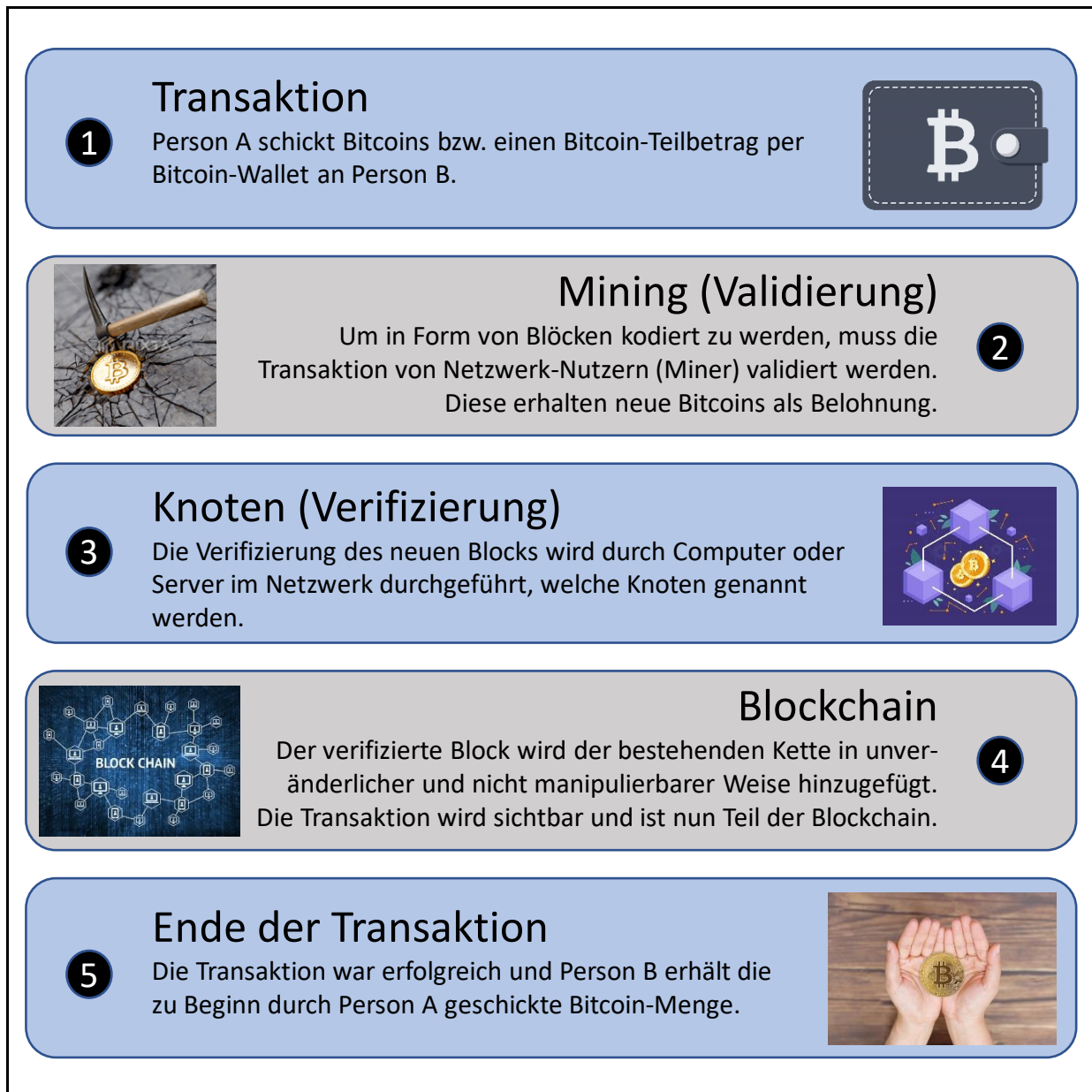
Die Geschichte von Kryptowährungen wäre, ohne einen Blick auf die Preisentwicklung, die der Bitcoin in den vergangenen Jahren vollzogen hat, unvollständig. In seinem ersten Jahr, also 2009, gab es noch kein Wertverhältnis zu einer bekannten Zentralbankwährung, auch nicht zum Schweizer Franken. Im Jahre 2010 begannen einige Marktteilnehmer erstmals, den Bitcoin in ein Wertverhältnis zum US-Dollar zu setzen. Der erste Wechselkurs für Bitcoins lag bei 0,07 US-Dollar und wurde von New Liberty Standard<sup>1</sup> auf Basis der Produktionskosten für das Mining kalkuliert. Auf dieser Grundlage hätte ein Dollar rund 13 Bitcoins entsprochen. Zwischen 2010 und 2013 war ein Bitcoin – bis auf kurze zwischenzeitliche Sprünge – selten mehr als ein Dollar bzw. umgerechnet einen Franken wert.

Dies war namentlich ein Grund, warum das Thema lange keine Relevanz für die Frage der Besteuerung hatte. Die Investition in Kryptowährungen wurde mehr als Liebhaberei, denn als steuerlich relevante Investition betrachtet. Erst mit der zunehmenden Verwendung in Unternehmen und dem einfachen Zugang von Privatpersonen zu Kryptowährungen wurde die Frage nach der steuerrechtlichen Handhabung aktuell.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2009 war New Liberty Standard die erste Website, die Bitcoin verkaufte, und ein Katalysator, der dazu beitrug, dass sich Bitcoin zu dem entwickelte, was es heute ist ([newlibertystandard.io](http://newlibertystandard.io)).

Der Ablauf einer Bitcoin Transaktion kann wie folgt visualisiert werden:



2019 wurde das erste Arbeitspapier der ESTV zum Thema der Kryptowährungen veröffentlicht. Eine überarbeitete Version wurde im Dezember 2021 publiziert. Durch die rasante Entwicklung in diesem Bereich werden auch in Zukunft regelmässige Anpassungen zu erwarten sein.

## 2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

### 2.1 Blockchain

Eine Blockchain ist eine von vielen Teilnehmern gemeinsam genutzte, dezentrale Datenbank<sup>2</sup> zur Speicherung von Daten, Informationen und Dokumenten (z.B. Smart Contracts<sup>3</sup>). Damit lassen sich Transaktionen und komplizierte Abläufe fälschungssicher durchführen, verifizieren und automatisieren. Die Datenbank wird auch als «verteiltes Register» (Distributed Ledger) bezeichnet.

Das Wort «Blockchain» setzt sich aus zwei Begriffen zusammen. Der Begriff «Block» steht für die Transaktionen, die zusammengefasst gespeichert werden und «Chain» (Kette) dafür, dass die Daten an vorhergehende Kettenglieder angehängt werden und die Blockchain somit linear weiterwächst. Die Bildung des Blockes von validierten Transaktionen und seine Verschlüsselung werden als «Mining» (Schürfen) bezeichnet. Bei Kryptowährungen stehen mehrere Miner (*vgl. Ziffer 2.2*) in Konkurrenz zueinander, da lediglich derjenige Miner, der eine komplexe, mathematische Aufgabe als erster löst, eine Entschädigung in Form von Token (auch Coins oder Jeton genannt) erhält.

Realisiert wird die Blockchain durch ein **dezentrales Peer-to-Peer<sup>4</sup> Netzwerk**. In diesem Netzwerk werden die Transaktionen verifiziert, validiert und zu Blöcken zusammengefasst. Die Blöcke werden dann miteinander verkettet.

Alle Daten in diesem Netzwerk sind **mehrfach abgespeichert**, um den Ausfall eines oder mehrerer Knoten verkraften zu können. Daten die sich einmal in der Blockchain befinden, sind unveränderlich und können nicht mehr manipuliert und gelöscht werden. Warum das so ist, erläutert das nächste Kapitel.

Eine **Transaktion** ist die elementare Grundeinheit einer Blockchain, anhand welcher zwei Parteien Informationen miteinander austauschen. Dies kann der Transfer von Geld oder Vermögenswerten, der Abschluss eines Vertrags, eine Krankenakte oder eine Urkunde sein, die digital gespeichert wurde. Transaktionen funktionieren im Prinzip wie das Versenden von E-Mails und müssen zu ihrer Gültigkeit systematisch verifiziert werden.

Bei der **Verifizierung** wird geprüft, ob eine Partei die entsprechenden Rechte für die Transaktion hat. Die Prüfung erfolgt üblicherweise direkt, kann aber auch in eine Warteschlange geschrieben werden, so dass die Prüfung später durchgeführt wird. Die Verifizierung erfolgt durch Knoten (Nodes), also durch Computer oder Server im Netzwerk.

---

<sup>2</sup> Diese wird als Kopie auf verschiedenen Servern gespeichert.

<sup>3</sup> Smart Contracts sind Programme, die in einer Blockchain gespeichert sind und ausgeführt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Sie werden verwendet, um die rechtsgültige Ausfertigung eines Vertrags zu automatisieren, so dass alle Beteiligten sofort Gewissheit über das Ergebnis haben, ohne dass Dritte eingeschaltet werden müssen. Sie können auch einen Workflow automatisieren und die nächste Aktion auslösen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Bezeichnung für eine Kommunikation unter Gleichgestellten, hier bezogen auf ein Rechnernetz.



Die Transaktionen werden zu Blöcken zusammengefasst, wobei diese mit einer Hash-Funktion<sup>5</sup> als Bit-Nummer<sup>6</sup> verschlüsselt werden. Die Blöcke können durch die Zuweisung des **Hash-Wertes** eindeutig identifiziert werden. Ein Block enthält einen Header, eine Referenz auf den vorhergehenden Block und eine Gruppe von Transaktionen. Die Abfolge der verlinkten Hashes erzeugt eine sichere und unabhängige Kette.

Bevor die Blöcke erzeugt werden, müssen die Informationen validiert werden. Die meist verbreitete Art der **Validierung** von Open-Source-Blockchains ist das «Proof-of-Work»-Konzept (PoW). Dieses PoW wird auch als **«Mining»** bezeichnet. Der Begriff stammt aus dem Bergbau und bedeutet so viel wie «Schürfen». Bei diesem Vorgang wird der Block erzeugt und gehasht.

Nachdem die Blöcke validiert wurden und der Miner seine Arbeit verrichtet hat, werden die Kopien der Blöcke im Netzwerk an alle Knoten verteilt. Jeder Knoten fügt den Block der Kette in unveränderlicher und nicht manipulierbarer Weise an und genau hier liegt der Grund für den sehr guten **Schutz gegen Manipulation**, denn ein Block ist nur gültig, wenn eine Mehrheit der Knoten im Netzwerk die Echtheit des Blockes bestätigt. Um manipulieren zu können, müsste ein Hacker mindestens 51 % des Chain-Netzwerkes unter seiner Kontrolle haben, was extrem unwahrscheinlich ist. Sollte z.B. bei Bitcoin ein **51 %-Angriff** auf das Netzwerk durchgeführt werden, müsste der Angreifer allein aufgrund der Grösse und der Hashrate (Rechenleistung) des Bitcoin Netzwerkes für einen solchen Angriff mit Kosten von rund 15 Milliarden US-Dollar rechnen. Oder anders ausgedrückt: der Angriff ist zwar möglich, aber wirtschaftlich kaum sinnvoll.

Wenn nun ein unehrlicher Miner versucht, einen Block in der Kette zu ändern, so werden auch die Hash-Werte des Blockes und der nachfolgenden Blöcke geändert. Die anderen Knoten erkennen diese Manipulation durch den Abgleich mit den bei ihnen gespeicherten Werten und schliessen den Block von der Hauptkette aus.

## 2.2 Mining

Mining wird meistens mit der Erstellung neuer Coins in Verbindung gebracht. Die Wahl dieser Bezeichnung ist deshalb unpräzise, da das Erstellen neuer Coins nicht das Hauptziel des Minings ist.

Wie beim Schürfen in der Bergbauindustrie gilt auch bei Kryptowährungen, dass der Abbau mit der Zeit immer schwieriger wird.

Veranschaulicht am Beispiel einer Goldader: Stösst man auf sie, kann man üblicherweise zunächst mit ziemlich wenig Aufwand an relativ viel Gold kommen. Nach einiger Zeit ist die Stelle mit der grössten Goldichte jedoch ausgeschürft. Es gibt im Berg zwar noch weiteres Gold, aber der Aufwand, es abzubauen, wird grösser. Auf das Krypto-Mining bezogen, konnte in der Anfangszeit von Bitcoin noch jeder mit seinem Heim-PC Bitcoins «schürfen», aber heute braucht es eine enorme Rechenleistung (und massiven Stromverbrauch), um Mining sinnvoll zu betreiben. Es gibt in diesem Zusammenhang

---

<sup>5</sup> Eine Hash-Funktion wandelt einen Input (z.B. einen Text «Ich verkaufe mein Haus für CHF 750'000») in eine Bytefolge mit fester Länge und Struktur um. Der erstellte Output oder der erstellte Wert wird als «Hash-Wert» oder «Prüfsumme» bezeichnet. Jeder Hash-Wert, der mit einem bestimmten Hashing-Algorithmus aus Daten erstellt wird, hat immer die gleiche Länge. Die Erstellung ist nur in eine Richtung möglich – er ist nicht invertierbar, das heisst, er kann nicht rückgängig gemacht werden.

<sup>6</sup> Beschreibt die Reihenfolge, in der die Bits eines Datenwortes indiziert werden, also, ob der kleinste Wert links oder rechts steht.

drei Problemfelder: eine zu grosse geografische Konzentration, zu viel Verschmutzung und der suboptimale PoW-Mechanismus. Eine wichtige Alternative ist **Proof-of-Stake (PoS)**, ein Mechanismus, der eine bessere Energieeffizienz bietet. In diesem System gibt es keinen Bedarf an Rechenleistung. Stake-Besitzer (anstelle von Minern) validieren die Transaktionen.

Dezentrale Netzwerke aus Kryptowährungen, mit denen man Geld senden, empfangen und verwalten kann, bilden ein **Coin-Netzwerk**.

Angenommen, nach einer Nacht im Restaurant muss, um die Rechnung zu begleichen, unter verschiedenen Personen Geld ausgetauscht werden. Zur Übertragung von Coins muss lediglich die Bitcoin-Wallet geöffnet, der QR-Code einer anderen Person gescannt und die Anzahl der Coins, die transferiert werden soll, eingegeben, werden. Die Transaktion wird sofort ausgeführt, **ohne** dass eine **Drittpartei** benötigt wird.

Dieser Vorgang ist mit einer Banküberweisung vergleichbar. Denn mittels **Banking-App** der einen Person wird der gewünschte Betrag auf das Bankkonto einer anderen Person überwiesen. Dabei wird das Geld von Konto A zu Konto B transferiert, und, falls nicht beide Konten bei der gleichen Bank geführt werden, kann diese Transaktion längere Zeit dauern, da zwei zentrale Parteien involviert sind, die miteinander interagieren müssen.

Dagegen werden Transaktionen mit Coins nicht von einer zentralen Partei (wie einer Bank) überprüft, sondern **von einem Netzwerk aus Computern**. Ein Computer, der solche Transaktionen überprüfen kann, wird als **Knoten** bezeichnet. Im Speicher eines jeden Knotens im Netzwerk befindet sich eine vollständige Kopie der gesamten Transaktionshistorie des Coin-Netzwerkes. Alle neuen Transaktionen werden von **allen Computern** im Netzwerk geprüft und blockweise verarbeitet, so hat wiederum jeder Knoten die Daten von neuen Transaktionen.

Die Betreiber dieser Computer oder Knoten sind die Miner, sie verarbeiten alle Coin-Transaktionen blockweise in der Blockchain. Wie funktioniert das? Es steht jedem Miner frei, Blöcke zur bereits vorhandenen Blockchain hinzuzufügen. Um dies zu tun, muss der Computer die Lösung für eine mathematische Aufgabe finden. Je schneller der Computer dabei ist, desto mehr Lösungen kann er finden. Die Lösung folgt dabei immer einem definierten **Algorithmus**.

Die vom Algorithmus bereitgestellte Aufgabe muss korrekt gelöst sein, bevor der Miner den Block hinzufügen kann. Die dazu verwendeten Computer benötigen genügend Rechenleistung, um mögliche Lösungen zu finden. Mit anderen Worten: Ein Miner muss nachweisen können, dass seine Mining-Ausrüstung Anstrengungen unternommen bzw. gearbeitet hat. Daher stammt der Begriff «Arbeitsnachweis» (PoW).

Der Bitcoin-Blockchain-Code strebt eine durchschnittliche Blockzeit von zehn Minuten<sup>7</sup> an. Dies bedeutet, dass der bereits vorhandenen Blockchain ungefähr alle zehn Minuten ein neuer Block hinzugefügt wird.

---

<sup>7</sup> Dieses Verhalten der Bitcoin-Blockchain ist auf die mathematische Kennzahl der Varianz zurückzuführen. Bitcoin-Blöcke werden mal schneller und mal langsamer als in 10 Minuten gefunden. Ursache ist, dass die Rechenleistung, die so genannte «Hash-Rate» im Netzwerk nie stabil ist. Sie verändert sich laufend, da beispielsweise Miner hinzukommen oder wegfallen bzw. Miner ihre alte Hardware gegen neue austauschen.

Bei Tausenden von Minern muss sichergestellt werden, dass die Zeit zwischen zwei Blöcken bei (ungefähr) zehn Minuten bleibt. Das bedeutet, der **Schwierigkeitsgrad** der mathematischen Aufgaben muss laufend entsprechend angepasst werden. Andernfalls werden Blöcke zu schnell hinzugefügt.

Das Erhöhen des Schwierigkeitsstandards verbessert auch die Sicherheit des Netzwerks. Zum Hacken von z.B. Bitcoin würde mehr als die Hälfte der gesamten Rechenleistung im Netzwerk benötigt. Ein solcher 51 %-Angriff ist aber, wie bereits gesagt, so gut wie unmöglich, da die gesamte weltweite Rechenleistung zu hoch ist.

## 2.3 Staking

Kryptowährungen können nicht nur durch das Schürfen von Coins verdient werden, sondern auch mit so genannten «stakes». Die von einer Blockchain vordefinierte genaue Anzahl an Token ist der Stake (Einsatz) des Validators, daher der Begriff «Proof-of-Stake». Wer mehr als die definierte Menge an Token staken will, muss zusätzliche Validatoren errichten.

Dieses neuere PoS-Verfahren, welches innerhalb gewisser Blockchains (z.B. Ethereum 2) genutzt wird, soll Geschwindigkeit und Effizienz der Validierung verbessern. Gleichzeitig fallen hierbei niedrigere Gebühren an. Kosteneinsparungen werden durch den PoS-Mechanismus vor allem dadurch erzielt, dass Miner keine energieintensiven mathematischen Problemstellungen mehr lösen müssen. Die Richtigkeit der Transaktionen in PoS-Blockchains wird durch Personen bestätigt, die eine bestimmte Menge der Kryptowährung im Protokoll halten, so genannte **Validatoren**. Für das Zurverfügungstellen der Coins und die Bereitstellung und den Betrieb der Infrastruktur, so genanntes «Staking», werden die Validatoren mit neuen Coins aus dem Netzwerk belohnt.

Durch diesen Prozess können auch nicht institutionelle Investoren für ihre Beteiligung am Netzwerk eine passive Staking-Prämie erhalten.

Beim Staking werden Krypto-Vermögenswerte für einen bestimmten Zeitraum in einer PoS-Blockchain aufbewahrt (gesperrt). Diese Vermögenswerte werden dazu verwendet, einen Konsens zu erzielen, der zur Sicherung des Netzwerks und zur Sicherstellung der Gültigkeit jeder neuen Transaktion, die in die Blockchain eingeschrieben werden soll, erforderlich ist.

Damit eine Blockchain effizient funktioniert, müssen die Validatoren stabile und sichere Leistungen anbieten. Blockchains stellen dies meist dadurch sicher, dass sie den Stake eines Validators bei unlauterem oder böswilligem Verhalten durch eine Busse in Form eines Abzugs bestrafen (slashing). Um einen erfolgreichen Validator-Knoten zu betreiben, muss sich ein Akteur für eine bestimmte Blockchain entscheiden und eine sichere und ständig verfügbare Infrastruktur betreiben. Einige Blockchains verfügen über eine lange Sperrfrist, während der die Validatoren ihre Coins nicht abrufen können, sowie über bestimmte Mindesteinlagen. Um nicht alle diese Anforderungen erfüllen zu müssen, ziehen es viele Besitzer von Krypto-Vermögenswerten vor, ihre Coins an einen Validator zu **delegieren**, der einen Staking-Pool betreibt. Einige andere Blockchains (wie etwa Tezos) verfügen über einen integrierten Mechanismus, mit dem jeder, der kein Validator sein möchte, seine Coins an einen Validator im Netzwerk delegieren kann. Dieser Validator erledigt dann die gesamte Arbeit und teilt die Belohnung (die Prämien) mit den Delegatoren.

Jede PoS-Blockchain verfügt über ein spezielles Regelwerk für ihre Validatoren. Diese Regeln umschreiben die technischen und finanziellen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um Validator zu werden (z.B. die Mindesteinlage). Sie legen die Algorithmen zur Auswahl von Validatoren für die

Durchführung einer Validierungsaufgabe sowie die Grundsätze der Prämienverteilung unter den Validatoren fest. Die Prämien werden meist je nach Einsatz, nach effektiver Beteiligung an den Konsensmechanismen und nach Gesamtbetrag der gestakten Coins berechnet.

## 2.3.1 Teilnehmer im Staking

### 2.3.1.1 Delegator

Eigentümer von Token können diese im neuen PoS-Verfahren Dritten zur Verfügung stellen. Für dieses «Ausleihen» werden diese Delegatoren (Investoren) mit regelmässigen Entschädigungen (meistens auf stündlicher Basis) entschädigt.

Der Delegator verfügt im Normalfall weder über das Wissen noch über die Ausrüstung, um selbst als Validator aufzutreten.

### 2.3.1.2 Validator

Ein Validator auf einer Blockchain fungiert wie eine Bank, die jede eingehende Transaktion verifiziert. Eine Transaktion wird erst dann auf der Blockchain abgeschlossen, wenn sie vom Validator verifiziert wurde. Dieser hat die Aufgabe, Transaktionen auf Rechtmässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.<sup>8</sup> Basierend auf den Systemanforderungen besteht jedes PoS-Blockchain-Netzwerk aus mindestens zwei Validatoren. Immer, wenn Transaktionen übertragen werden, bestätigen alle oder einige Netzwerkvalidatoren diese als legitim. Anschliessend werden die validierten Transaktionen in die Blockchain platziert.

In erster Linie benutzt jeder Validator im Netzwerk eine genau definierte Anzahl an Token, um Transaktionen zu validieren.

Die Blockchain sieht diejenigen Validatoren mit dem grössten Einsatz (Anzahl Token) als die am vertrauenswürdigsten an. Das kann sich damit rechtfertigen, als diese im Fall eines Fehlers viel zu verlieren haben und somit darauf bedacht sind, die Transaktionen möglichst sicher zu machen.

### 2.3.1.3 Custodian

In der traditionellen Finanzbranche ist ein Custodian (Depotbank) ein Finanzinstitut, das Wertpapiere und andere Vermögenswerte im Auftrag von institutionellen Anlegern verwahrt, um das potenzielle Risiko von Verlust oder Diebstahl zu minimieren. Vor der Digitalisierung der Finanzmärkte hielten die Verwahrer stapelweise physische Aktien- und Anleihezertifikate. Heute werden die meisten Wertpapiere in elektronischer Form verwahrt.

---

<sup>8</sup> Die genaue Vorgehensweise unterscheidet sich zwar von Projekt zu Projekt, doch im Prinzip sind mit Token Stimmrechte verbunden, mit denen Nutzer zur Gewährleistung der Sicherheit der Blockchain beitragen. Deren gestakte Token dienen dabei als Garantie, dass sie in gutem Glauben handeln. Gleichzeitig soll dadurch verhindert werden, dass Teilnehmende gegen Protokollregeln verstossen.

Ein «**Crypto-Custodian**» speichert digitale Asset-Bestände im Auftrag professioneller und institutioneller Anleger. Gegen eine geringe Gebühr bieten sie eine abgesicherte Verwahrung. Die Daseinsberechtigung von «Crypto-Custodians» ist zweifach. Erstens ermöglichen sie Investoren, die sich nicht mit der technischen Seite der sicheren Speicherung digitaler Assets beschäftigen wollen, in diese neue Anlageklasse zu investieren. Zweitens ermöglichen sie institutionellen Anlegern, die ihre Anlagen bei einer regulierten Depotbank verwahren, den Eintritt in die Märkte für digitale Vermögenswerte.

## 2.4 Initial Token und Coin Offering

### 2.4.1 Methode der Kapitalaufnahme eines Unternehmens

Das mit den englischen Begriffen **Initial Token Offering** (ITO) oder **Initial Coin Offering** (ICO) benannte Verfahren lässt sich in gewisser Weise mit einem Börsengang vergleichen, der aber auf einer Blockchain abgewickelt wird. Das ITO/ICO wird in der Regel von einem Start-up lanciert, das zuvor seinen Kapitalbedarf berechnet und ein «White Paper» erstellt hat, in dem sein Geschäftsmodell beschrieben wird. Die Investoren können dieses Unternehmen dann durch Zahlungen in Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether finanzieren.

Als Gegenleistung für ihr Kapital erhalten die Investoren Token. Diese können verschiedene Funktionen erfüllen. Sie können als Währung dienen oder als Zugangsrecht zu einer Plattform, auf der man die Produkte oder Dienstleistungen des Start-ups erwerben kann. Abhängig von der Art der Token können diese dem Investor auch das Recht auf Dividenden oder ein Stimmrecht im Unternehmen verleihen.

Dieses Vorgehen hat mehrere Vorteile. Einerseits ermöglicht es einem Start-up, in kurzer Zeit und zu geringen Kosten hohe Summen an Kapital zu beschaffen. Andererseits gewährleistet es eine Verteilung der Zugangsrechte. Das ITO/ICO bringt jedoch auch einige Risiken mit sich. Die Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens verleitet viele junge Firmen dazu, Gelder für künftige Projekte zu beschaffen, für die es noch nicht einmal einen Prototyp gibt. Somit hat der Investor kaum Garantien und oft auch keine Ansprüche an den Ergebnissen eines Projekts. Ausserdem ist die Gefahr des Betrugs recht hoch, da es für die Token keine Regulierung gibt und sie manchmal von nicht identifizierten Personen ausgegeben werden.

Im Hinblick auf die schweizerische Gesetzgebung hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine [Wegleitung](#) publiziert, in der sie darlegt, wie sie mit Anfragen zur rechtlichen Qualifikation im Bereich der ICO umgeht.

### 2.4.2 Kategorien von Token

#### 2.4.2.1 Übersicht

Die Token können in Zahlungs-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token unterteilt werden. Diese drei Kategorien schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus, weshalb Anlage- und Nutzungs-Token zusätzlich in die Kategorie von Zahlungs-Token fallen können (so genannte «hybride Token»). In

diesen Fällen kann der Token kumulativ als Effekte und Zahlungsmittel qualifizieren. Je nach Ausgestaltung des ITO/ICO können Token bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht werden. Dies erfolgt auf einer bereits bestehenden Blockchain.

Bei anderen ITO/ICOs wird im Zeitpunkt der Mittelaufnahme nur in Aussicht gestellt, dass die Investoren in der Zukunft Token erhalten werden und die Token oder die zugrundeliegende Blockchain erst noch zu entwickeln sind (Vorfinanzierung). Eine weitere Konstellation ist der «Vorverkauf». Hier erhalten Anleger Token mit der Möglichkeit, andere Token zu beziehen bzw. gegen solche einzutauschen.

Räumt ein Token den Eigentümern zusätzliche Rechte ein, welche über die Funktionsweise «klassischer» Kryptowährungen hinausgehen, so sind die Steuerfolgen individuell nach der konkreten Ausgestaltung zu beurteilen. Im Einzelfall wird etwa zu beurteilen sein, welche steuerliche Qualifikation eines mit dem Token verbundenen Rechts im Vordergrund steht.

Es besteht derzeit weder in der Schweiz noch international eine allgemein anerkannte Klassifizierung von ITO/ICOs und den dabei ausgegebenen Token. Die FINMA folgt einem auf die wirtschaftliche Funktion bezogenen Ansatz und unterscheidet drei Arten, wobei auch Mischformen auftreten können.

#### **2.4.2.2 Zahlungs-Token**

Der Kategorie Zahlungs-Token (auch Native oder Payment Token, gleichbedeutend mit reinem digitalen Zahlungsmittel) werden Token zugeordnet, die tatsächlich oder der Absicht des Organisers nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen. Diese Kryptowährungen vermitteln keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.

#### **2.4.2.3 Nutzungs-Token**

Als Nutzungs-Token (auch Utility-Token) werden Token bezeichnet, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln<sup>9</sup>, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird.

Wenn der Token ausschliesslich dazu dient, einen Anspruch auf Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung zu vermitteln und wenn der Token zum Zeitpunkt der Ausgabe tatsächlich auf diese Weise verwendet werden kann, behandelt die FINMA diesen Utility Token nicht als Effekte. In diesen Fällen ist die zugrundeliegende Funktion die Gewährung von Zugangsrechten. Der für Effekten typische Kapitalmarktbezug fehlt hingegen. Hat jedoch ein Nutzungs-Token zum Zeitpunkt der Ausgabe zusätzlich einen Anlagezweck, behandelt die FINMA solche Token als Effekten (hybride Token) im Sinne von [Art. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 \(FinfraG\)](#).

---

<sup>9</sup> Z.B. exklusiver Zugang (digitale Eintrittskarte) zu einer Vermittlungsplattform von Dienstleistungen oder Zugang als E-Identität zu gewissen Märkten oder Produkten.

#### 2.4.2.4 Anlage-Token

Die FINMA behandelt Anlage-Token (auch Asset-backed-Token) ebenfalls als Effekten, wenn sie ein Wertrecht darstellen und die Token standardisiert und für den Massenhandel geeignet sind. Ein solcher Token gilt auch dann als Effekte, wenn es sich um ein Derivat handelt (d.h. der Wert der vermittelten Forderung hängt von einem Basiswert ab).

Dieser Kategorie gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Anlage-Token werden beispielsweise deren Inhabern Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftige Kapitalflüsse versprochen. Der Token repräsentiert damit nach der wirtschaftlichen Funktion insbesondere eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Anlage-Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände (bspw. Kunstwerke oder Immobilien) auf der Blockchain handelbar machen sollen.

Die im Markt bislang in Erscheinung getretenen Token mit geldwerten Rechten lassen sich in die folgenden drei Unterkategorien einteilen:

- **Fremdkapital-Token:** Diese Token beinhalten die rechtliche oder faktische Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung des ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition sowie gegebenenfalls zur Leistung einer Zinszahlung.
- **Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage**<sup>10</sup>: Diese Token sehen keine Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung der Investition vor. Das Anrecht des Investors bezieht sich auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Grösse des Emittenten (beispielsweise Earnings before Interests and Taxes [EBIT]<sup>11</sup>, Lizenzertag oder Umsatz) oder auf eine Geldleistung, welche sich an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst.
- **Anlage-Token mit Beteiligungsrechten**<sup>12</sup>: Diese Token stellen Beteiligungsrechte (beispielsweise Aktien und Partizipationsscheine mit und ohne Mitgliedschaftsrechten) dar. Der anteilmässige Anspruch auf Gewinn ist statutarisch geregelt.

---

<sup>10</sup> Unter diesem neuen Begriff werden die bisher verwendeten Begriffe «Eigenkapitaltoken» und «Partizipationstoken» zusammengefasst (vgl. Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICOs/ITOs\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 27. August 2019).

<sup>11</sup> Gewinn vor Zinsen und Steuern.

<sup>12</sup> Im [Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes \(EFD\) vom 19. Juni 2020 zu einem allfälligen Anpassungsbedarf des Steuerrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register \(DLT/Blockchain\)](#) wurde noch der Begriff der «Anlage-Token mit Mitgliedschaftsrechten» verwendet, welcher sich für die Partizipationsscheine als zu eng erwies.

### 3 BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE BETREFFEND EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#). Die nachfolgenden Aussagen schaffen keine neuen Grundsätze, sondern qualifizieren die möglichen Transaktionen, Handlungen und Nicht-Handlungen nach den geltenden Bestimmungen.

Die Ausführungen zu den Regelungen bei der Vermögenssteuer sind allgemeiner Natur und bilden die Grundsätze nach dem [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) ab. Die Nutzung der möglichen Gestaltungsspielräume liegt in der Kompetenz der einzelnen Kantone.

#### 3.1 Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen

Geschäfts- und Privatvermögen werden bei der Ermittlung des Einkommens unterschiedlich behandelt. Beim Geschäftsvermögen wirken sich Kapitalgewinne und Kapitalverluste einkommenswirksam aus. Beim beweglichen Privatvermögen hingegen sind **Kapitalgewinne steuerfrei** ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)). Kapitalverluste können folglich nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten zum Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen erfolgt grundsätzlich nach der **Präponderanzmethode** ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#)). Danach gelten alle Vermögenswerte als Geschäftsvermögen, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Somit setzt das Vorliegen von Geschäftsvermögen eine selbstständige Erwerbstätigkeit voraus. Einmal als Geschäftsvermögen qualifizierte Vermögenswerte behalten diesen Status bis zu deren Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen bei.

Wirtschaftsgüter können ihrem Wesen und ihrer Funktion nach alternativ sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Zu diesen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern gehören namentlich Geldmittel, Darlehen, Wertpapiere, Liegenschaften sowie allenfalls Beteiligungen. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Zuteilung eines gemischt genutzten Wirtschaftsgutes nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Massgebend ist dabei in erster Linie die **technisch-wirtschaftliche Funktion**. Das Erwerbsmotiv, die Mittelherkunft für die Anschaffung sowie die buchmässige Behandlung sind weitere Indizien für die abschliessende Beurteilung. Geschäftsvermögen ist somit dann anzunehmen, wenn ein Vermögensobjekt für Geschäftszwecke erworben worden ist und dem Geschäft auch tatsächlich dient.

Der getroffene Entscheid über die Zuteilung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden verbindlich. Eine Zweckänderung wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich oder wenigstens geboten ist und wenn sie klar zum Ausdruck gebracht wird. Aus rein steuerlichen Gründen kann eine solche Zweckänderung nicht akzeptiert werden. So kann z.B. nicht zugelassen werden, dass Aktien oder Aktivdarlehen wegen drohender Werteinbusse vorsorglich in das Geschäftsvermögen überführt werden, mit der Absicht, die entstehenden Verluste zu Lasten des Geschäftsergebnisses verbuchen zu können.



## 3.2 Unterscheidung zwischen Kapitalertrag und Kapitalgewinn

Zur Abgrenzung zwischen Kapitalertrag (bzw. Vermögensertrag) und Kapitalgewinn wird grundsätzlich auf die wirtschaftliche Ursache eines Wertzuflusses abgestellt. Hat dieser seinen Grund in der **Nutzungsüberlassung** von Vermögensrechten, liegt Vermögensertrag vor. Ist er dagegen auf eine zivilrechtliche oder wirtschaftliche Veräusserung zurückzuführen, handelt es sich um Veräusserungserlös, der Grundlage bildet für die Berechnung des betreffenden Kapitalgewinns.

Vermögenserträge sind, ungeachtet, ob aus Geschäfts- oder Privatvermögen stammend, sowohl beim Bund als auch auf Ebene der Kantone einkommenssteuerpflichtig ([Art. 18](#) und [Art. 20 DBG](#) sowie [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)).

Mit Bezug auf die Kapitalgewinne ist auf Bundesebene zu differenzieren zwischen einkommenssteuerpflichtigem Ertrag aus Geschäftsvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen; [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) bzw. [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)) und einkommenssteuerbefreitem Ertrag aus Privatvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen; [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)).

## 3.3 Gewerbmässiger Handel mit Token

Die steuerliche Gewinnermittlung richtet sich nach der handelsrechtskonformen Erfolgsrechnung ([Art. 18](#) i.V.m. [Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG](#) sowie [Art. 8](#) i.V.m. [Art. 10 StHG](#)), sofern keine steuerrechtlichen Korrekturvorschriften zu beachten sind. Dieses so genannte **Massgeblichkeitsprinzip** umschreibt die grundsätzliche Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Handelsrechtlich nicht verbuchte Aufwendungen können steuerrechtlich nicht geltend gemacht werden.

## 4 MINING UND STAKING

### 4.1 Mining

Das Mining ist heute nur noch mit einem enormen Rechenaufwand und demzufolge unter Einsatz grosser Rechnerfarmen zu bewerkstelligen. Dies ist entscheidend zur Beantwortung der Frage nach dessen steuerlichen Behandlung.

#### 4.1.1 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Die selbstständige Erwerbstätigkeit muss von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer), der Ausübung eines Hobbys oder der Verwaltung des Privatvermögens unterschieden werden. Zu dieser Abgrenzung existiert eine langjährige Rechtsprechung.

Mining zu betreiben, erfordert eine zielgerichtete Strategie und bedeutende Investitionen, um nachhaltig Gewinn zu erzielen. Diese Tätigkeiten führen im Normalfall zur Erfüllung der für eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorausgesetzten Kriterien.

Das private Betreiben eines Computers, um Coins zu schürfen, wird im Normalfall zu keinem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, also zu keinem Gewinn, führen. Diese Tätigkeit wird somit steuerrechtlich als Liebhaberei oder Hobby betrachtet.

Für weitere Details vgl. den Artikel «Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D sowie das [Kreisschreiben Nr. 36](#) «Gewerbmässiger Wertschriftenhandel» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 27. Juli 2012.

#### 4.1.2 Tätigkeit einer juristischen Person

Gewerbliche und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeiten (wie z.B. das Mining) von Kapitalgesellschaften qualifizieren immer als gewinnorientierte und somit steuerbare Tätigkeiten.

Steuerobjekte bei der Besteuerung juristischer Personen sind der Reingewinn sowie das Kapital und die Reserven.

Der Reingewinn einer Unternehmung besteht aus dem während eines Geschäftsjahres erzielten und um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Ertrag. Der tatsächliche Gewinn eines Unternehmens ergibt sich aus dessen Erfolgsrechnung. Zur weiteren Erläuterung und Ausführung vgl. den Artikel «Besteuerung der juristischen Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

## 4.2 Staking

### 4.2.1 Besteuerung des Delegators

Beim Delegator (Investor) wird grundsätzlich von einer privaten Vermögensverwaltung ausgegangen, da sich seine steuerlich relevanten Aktivitäten i.d.R. auf den Privatbereich beschränken.

Daher sind seine Token als Vermögen und die regelmässig fliessenden Erträge als Vermögensertrag aus passiver Kapitalanlage zu versteuern. Die dafür von Validatoren oder Custodians einbehaltenen Gebühren für das Verwalten der Stakes werden mehrheitlich abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten sein. Hingegen sind Kosten der Erstellung des Depots (Staking-Vertrages), der Einzahlungs- und Auszahlungstransaktionen und Auflösung eines Depots wohl nicht abzugsfähige Transaktionskosten.

Für die Deklaration der Werte im Rahmen der Einkommens- und Vermögenssteuern gelten die allgemeinen Regeln über Bestimmungen des Wertes am Stichtag und die Ermittlung eines allfälligen Fremdwährungskurses ([Art. 14 StHG](#)).

Die Bestimmungen betreffend «Gewerbsmässigem Wertschriftenhandel» gemäss [Kreisschreiben Nr. 36](#) der ESTV vom 27. Juli 2012 bleiben in jedem Fall vorbehalten.

### 4.2.2 Besteuerung des Validators

Bei der Besteuerung des Validators ist zu unterscheiden, mit welchem Kapital- und Arbeitseinsatz diese Tätigkeit erbracht wird.

Da die Funktion eines Validators bereits mit einem handelsüblichen Laptop und einer vorprogrammierten Software wahrgenommen werden kann, wird nicht jeder Validator das «Staking» im Rahmen einer Erwerbstätigkeit ausüben. Die Sicherheitsanforderungen sind zwar hoch, aber auch für Private nicht unüberwindbar.

#### 4.2.2.1 Besteuerung eines Privat-Investors als Validator

Ein Privat-Investor wird die Funktion als Validator mehrheitlich in der Form eines Hobbies betreiben. Die dazu nötigen Investitionen halten sich in Grenzen und die Menge an Transaktionen wird sich somit im tiefen Bereich bewegen und üblicherweise wird keine Fremdfinanzierung vorgenommen. Weiter sind die Abgrenzungskriterien zwischen privater Vermögensverwaltung und selbstständiger Erwerbstätigkeit des [Kreisschreibens Nr. 36](#) «Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel» der ESTV vom 27. Juli 2012 zu beachten.

##### 4.2.2.1.1 Einkommenssteuer

Die Steuergesetze definieren das Einkommen in der Regel nicht genau, sondern zählen die einzelnen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen und nennen Beispiele. Gemäss [Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#) sind «alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte» steuerbar.

Mit dieser Generalklausel hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer festgehalten.

#### 4.2.2.1.2 Kapitalgewinne

Ausgenommen von der Einkommensbesteuerung sind Einkünfte nur, wenn dies eine ausdrückliche Gesetzesnorm anordnet. Als eine solche Ausnahme erweist sich die Bestimmung von [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#), wonach Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind.

Sofern die Tätigkeit des Investors über die reine private Vermögensverwaltung hinausgeht (Übergang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit), sind die erzielten Kapitalgewinne nach [Art. 18 DBG](#) steuerbar.

#### 4.2.2.1.3 Kapitalerträge

Einkommen aus beweglichem Vermögen, d.h. sämtliche Vermögenszugänge, die dem Steuerpflichtigen aus Eigentum oder Nutzniessung an beweglichen Sachen oder aus Rechten zufließen, wie z.B. Airdrops (*vgl. Ziffer 11*) oder Prämien aus Staking, die nicht Gegenstand von Grundeigentum sein können, sind sowohl beim Bund als auch in den Kantonen voll steuerbar. Dazu gehören insbesondere die **Zinsen aus Guthaben** (Bank- und Postkonten, Sparkonto, Obligationen usw.), Gewinnanteile aus Beteiligungen (Dividenden), andere periodische Gewinnausschüttungen sowie auch die Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder Nutzniessung, aus Anteilen an Anlagefonds, aus immateriellen Gütern usw.

#### 4.2.2.1.4 Vermögenssteuer

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Für ihre Bewertung ist der Verkehrswert per Stichtag 31. Dezember massgebend (wie beim übrigen Privatvermögen). Hierbei ist auf den Jahresendkurs gemäss der verwendeten Handelsplattform abzustellen. Für die zwanzig bekanntesten Kryptowährungen publiziert die ESTV offizielle Steuerwerte ([Kurslisten ESTV](#), Devisen und Banknoten<sup>13</sup>), die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen.

#### 4.2.2.1.5 Verrechnungssteuer

Gegenstand der Verrechnungssteuer (VSt) sind Erträge aus beweglichem, bei Inländern ([Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \[VStG\]](#)) angelegtem Kapitalvermögen, Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie gewisse Versicherungsleistungen.

Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen sind gemäss [Art. 4 und 4a VStG](#) namentlich Zinsen aus Obligationen und Kundenguthaben, Dividenden und sonstige Erträge aus Beteiligungsrechten und Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen.

In der Regel dürfte es im Falle von Staking am Steuerobjekt nach [Art. 4 Abs. 1 VStG](#) fehlen. Ist dies der Fall, so unterliegen die Staking-Rewards nicht der Verrechnungssteuer.

---

<sup>13</sup> Verfügbar nur für die abgeschlossenen Kalenderjahre.

## 4.2.2.2 Unternehmen als Validator

Erfolgt das Validieren im Rahmen einer gewerbsmässigen Tätigkeit ergeben sich die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Steuerfolgen.

### 4.2.2.2.1 Einkommenssteuer

Alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit (wie z.B. Mining und Staking) sind steuerbar ([Art. 18 Abs. 1 DBG](#)). Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#) auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Elementen des Geschäftsvermögens (z.B. Coins und Token).

### 4.2.2.2.2 Vermögenssteuer

Kryptowährungen im Geschäftsvermögen unterliegen mit ihren steuer- und handelsrechtskonformen Buchwerten der Vermögenssteuer. Wertsteigerungen von Kryptowährungen mit einem repräsentativen Börsenkurs dürfen über den Anschaffungspreis hinaus aktiviert werden ([Art. 960b](#) des [Obligationenrechts vom 30. März 1911 \[OR\]](#); Bewertungswahlrecht).

### 4.2.2.2.3 Gewinnsteuer

Sofern die Tätigkeit des Validators von einer juristischen Person betrieben wird, stellen die Einkünfte in Form des **Reingewinns** steuerbares Substrat dar ([Art. 58 DBG](#) und [Art. 24 StHG](#)).

Die **Gewinnermittlung** erfolgt basierend auf einer nach den Vorschriften des Obligationenrechts ([Art. 957ff OR](#)) oder eines sonstigen anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten periodischen Ergebnisses ([Art. 79 DBG](#) und [Art. 31 StHG](#)).

## 4.2.3 Besteuerung des Custodian

Der Custodian ist ein **Finanzdienstleister** mit der Rechtsform einer juristischen Person, welcher der Aufsicht durch die FINMA untersteht.

Dessen Tätigkeit der Verwahrung digitaler Assets ist ein Bestandteil seiner gewinnorientierten Dienstleistungen und fliesst entsprechend im Rahmen der Gewinnermittlung in den steuerbaren Reingewinn des Custodians mit ein.

## 5 STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSGABE VON TOKEN

Dieses Kapitel befasst sich mit der steuerlichen Situation **zum Zeitpunkt**, in dem eine **Emittentin**<sup>14</sup> auf Basis der Blockchain **Kapital beschafft**, da die Ausgabe von Token den Investoren<sup>15</sup> gewisse Rechte verleiht. Die steuerliche Behandlung hängt von der Art dieser Rechte ab. Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden: Fremdkapital-Token, Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage, Anlage-Token mit Beteiligungsrechten und Nutzungs-Token.

Im Zeitpunkt der Ausgabe dieser Token entstehen potenzielle Steuerfolgen in Bezug auf die Emissionsabgabe (auf Ebene Emittentin), die Gewinnsteuer (auf Ebene Emittentin) und die Einkommenssteuer (auf Ebene Investoren).

### **Bemerkung:**

*In der Praxis können die verschiedenen Token an **Arbeitnehmende** ausgerichtet werden. Dazu stellen sich spezifische Fragen namentlich zur Realisation, die in Ziffer 9 behandelt werden. Denkbar ist auch die Bezahlung von bei der Kapitalbeschaffung mitwirkenden **Vertretungen** (z.B. Anwälte) mit ausgegebenen Token. Diese Frage hat bisher in der Praxis keine steuerlichen Probleme aufgeworfen, weshalb hier nicht darauf eingegangen wird.*

Die Erhebung der VSt wird im Zeitpunkt einer allfälligen Zahlung oder Gratisausgabe durch die Emittentin an die Token-Halter geprüft (vgl. Ziffer 8).

Reine **Zahlungs-Token** werden in diesem Kapitel nicht behandelt, da sie nicht im Gegenzug zu investierten Mitteln emittiert werden und den Haltern keine Rechte gegenüber der Emittentin einräumen (z.B. Bitcoin).

### 5.1 Fremdkapital-Token

Fremdkapital-Token beinhalten die rechtliche oder faktische Verpflichtung der Emittentin zur **Rückzahlung** der ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition sowie gegebenenfalls zur Leistung einer **Zinszahlung**.<sup>16</sup> Fremdkapital-Token sind steuerlich als Forderungspapiere (Obligationen) zu qualifizieren.

#### 5.1.1 Emissionsabgabe

Gegenstand der Emissionsabgabe sind nach [Art. 5 Abs. 1](#) des [Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 \(StG\)](#) die – entgeltliche oder unentgeltliche – **Begründung und Erhöhung des Nennwerts** von Beteiligungsrechten in Form von:

- **Aktien** inländischer AG und Kommanditaktiengesellschaften;

<sup>14</sup> Annahme, dass es sich um ein Unternehmen (z.B. eine AG) mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz handelt.

<sup>15</sup> Annahme, dass es sich um natürliche Personen handelt, die Token im Privatvermögen erwerben.

<sup>16</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffer 3.1.

- **Stammanteilen** inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- **Genossenschaftsanteilen** inländischer Genossenschaften;
- **Genussscheinen** inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften. Als Genussscheine gelten Urkunden über Ansprüche auf einen Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis;
- **Partizipationsscheinen** inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Der Begründung von Beteiligungsrechten sind gleichgestellt ([Art. 5 Abs. 2 StG](#)):

- die **Zuschüsse**, die die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird;
- der **Handwechsel der Mehrheit der Aktien**, Stammanteile oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist («**Mantelhandel**»).

Die Ausgabe von **Obligationen** und diesen gleichgestellten Urkunden im Sinne von [Art. 4 Abs. 3 StG](#) unterliegt nicht der Steuer nach [Art. 5 Abs. 1 StG](#). Damit unterliegt die Ausgabe von Fremdkapital-Token **nicht der Emissionsabgabe**.

### 5.1.2 Gewinnsteuer

Die im Gegenzug zur Ausgabe von Fremdkapital-Token entgegengenommenen Mittel stellen **keinen steuerbaren Ertrag** dar und werden in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen.

### 5.1.3 Einkommenssteuer

Wenn Investoren Fremdkapital-Token erwerben, müssen sie im Gegenzug einen bestimmten Geldbetrag zahlen. In ihrem Vermögen wird das für den Kauf verwendete Geld durch Token ersetzt. Steuerlich handelt es sich dabei um eine reine **Vermögensumschichtung**, welche das Vermögen der Investoren nicht erhöht und somit keine Folgen für die Einkommenssteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Token hat.

## 5.2 Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage sehen **keine Verpflichtung** der Emittentin **zur Rückzahlung der Investition** vor. Das Anrecht der Investoren bezieht sich auf eine Geldleistung, die sich an einem verhältnismässigen Anteil einer bestimmten Grösse der Emittentin (z.B. EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz) oder an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst. Der Anspruch der Investoren auf eine jährliche Zahlung besteht unabhängig davon, ob die Emittentin den Aktionären eine Dividende ausschüttet, und hängt weder von den aktienrechtlichen Vorschriften über die gesetzlichen Reserven noch von einem Beschluss der Generalversammlung ab.

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage gelten steuerlich als **derivative Finanzinstrumente eigener Art** (sui generis).<sup>17</sup>

### **Beispiel – ROB AG**

*Die ROB AG ist ein Start-Up mit Sitz in Basel, das einen Roboter für bestimmte Aufgaben im Haushalt entwickelt. Der Roboter ist noch in der Entwicklungsphase und sollte in etwa drei Jahren marktreif sein. Danach rechnet ROB AG mit hohen Gewinnen aus dem serienmässigen Verkauf der Roboter. Den noch hohen Finanzierungsbedarf bis zur Marktreife möchte ROB AG über ein ICO decken. Im Rahmen des ICO beabsichtigt das Start-Up, 20 Millionen ROB-Coins für CHF 1 pro Coin auszugeben, über einen auf der Ethereum-Blockchain implementierten Smart Contract. Wer ROB-Coins erwirbt, zahlt in Ether. Die Umrechnung in CHF erfolgt bei der Einzahlung.*

*Nach den von der ROB AG auf ihrer Webseite publizierten Terms of Coin Sale (Verkaufsbedingungen) verpflichtet sich das Unternehmen, den ROB-Coins-Haltern im Falle eines positiven EBIT-Ergebnisses bei Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung eine Zahlung in Ether in Höhe von 30 % des positiven EBIT zu leisten. Diese Verpflichtung der ROB AG gegenüber den Coin-Haltern ist zeitlich unbeschränkt und sieht zu keinem Zeitpunkt eine Rückzahlung des im Austausch für die ROB-Coins gezahlten Betrags vor. Die ROB-Coins-Halter haben Anspruch auf einen Anteil an zukünftigen Zahlungen proportional zu ihrem Anteil an ROB-Coins. Inskünftig sollen die ROB-Coins an einer Kryptobörse handelbar sein. Der Anspruch auf künftige Zahlungen der ROB AG kann somit über diese Plattform ohne Zutun der ROB AG in Form von ROB-Coins entgeltlich weitergegeben werden. Das ICO ist ein grosser Erfolg, die 20 Millionen ROB-Coins können für CHF 1 pro Stück verkauft werden.*

*Der ROB-Coin gehört zur Kategorie der Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage. Dies deshalb, weil die Investoren Anspruch auf eine finanzielle Leistung haben, die nach dem EBIT des Emittenten berechnet wird. Keinen Anspruch haben die Investoren hingegen auf die Rückzahlung der investierten Beträge. Steuerlich handelt es sich um derivative Finanzinstrumente eigener Art (sui generis).*

## **5.2.1 Emissionsabgabe**

Was Gegenstand der Emissionsabgabe ist, wurde bereits erwähnt (vgl. Ziffer 5.1.1).

Im Allgemeinen fallen Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage nicht unter die Emissionsabgabe nach [Art. 5 StG](#). Sie werden ausgegeben, ohne dass dabei (digitale) Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Partizipations- oder Genussscheinen begründet werden. Mit diesen Token erfolgt **keine Begründung oder Erhöhung des Nennwerts** von Beteiligungsrechten im Sinne von [Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG](#).

**Vorbehalten** bleiben allfällige **Zuschüsse** im Sinne von [Art. 5 Abs. 2 StG](#), die Gesellschafter oder Genossenschafter im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung für die Ausgabe von Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage erbringen.

<sup>17</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffern 3.1 und 3.3.



## 5.2.2 Gewinnsteuer

Bei der Entgegennahme von Mitteln aus der kollektiven Mittelbeschaffung im Rahmen der Ausgabe von Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage handelt es sich weder um Fremdkapital noch um Eigenkapital. Die zugeflossenen Mittel qualifizieren als **steuerbarer Gewinn** und sind im Zeitpunkt der Emission in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts rechtfertigt die aufwandswirksame Buchung einer **Rückstellung**. Die entsprechenden Verpflichtungen sind mittels White Paper oder sonstigen Verträgen und Businessplänen nachzuweisen. Die nicht mehr benötigten Rückstellungen sind nach der Go-Live-Phase erfolgswirksam aufzulösen.

## 5.2.3 Einkommenssteuer

Wenn Investoren Anlage-Token erwerben, müssen sie im Gegenzug einen bestimmten Geldbetrag zahlen. In ihrem Vermögen wird das für den Kauf verwendete Geld durch Token ersetzt. Steuerlich handelt es sich dabei um eine reine **Vermögensumschichtung**, welche das Vermögen der Investoren nicht erhöht und somit keine Folgen für die Einkommenssteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Token hat.

## 5.3 Anlage-Token mit Beteiligungsrechten

Werden im Rahmen einer Mittelbeschaffung auf einer Blockchain Aktien oder andere Beteiligungspapiere in Form von Token ausgegeben, handelt es sich um Anlage-Token mit Beteiligungsrechten.<sup>18</sup> Diese Anlage-Token stellen **Beteiligungsrechte** dar (z.B. Aktien oder Partizipationsscheine). Das Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Investor ist gesellschaftsrechtlicher Natur. Die Ansprüche der Investoren sind statutarisch geregelt.<sup>19</sup>

### 5.3.1 Emissionsabgabe

Anlage-Token mit Beteiligungsrechten entsprechen per Definition Aktien beziehungsweise anderen Beteiligungspapieren. Infolgedessen unterliegt die Ausgabe von Anlage-Token mit Beteiligungsrechten der Steuer nach [Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG](#), sodass die **Emissionsabgabe zu erheben ist**.

Dasselbe gilt für allfällige **Zuschüsse** im Sinne von [Art. 5 Abs. 2 StG](#). Soweit dem von Beteiligungsinhabern entrichteten Kaufpreis für Anlage-Token mit Beteiligungsrechten keine entsprechende Gegenleistung entgegensteht, liegt ein Zuschuss vor.

---

<sup>18</sup> Vgl. insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit der Herausgabe von Aktien als Registerwertrechte gestützt auf [Art. 622 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 973d OR](#).

<sup>19</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffern 3.1 und 3.4.

### 5.3.2 Gewinnsteuer

Bei der Entgegennahme von Mitteln im Rahmen der Ausgabe von Anlage-Token mit Beteiligungsrechten entsteht **kein steuerbarer Gewinn**, insofern es sich um Kapitaleinlagen einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu im Sinne von [Art. 60 Bst. a DBG](#) und [Art. 24 Abs. 2 Bst. a StHG](#) handelt.

### 5.3.3 Einkommenssteuer

Wenn Investoren Token erwerben, müssen sie im Gegenzug einen bestimmten Geldbetrag zahlen. In ihrem Vermögen wird das für den Kauf verwendete Geld durch Token ersetzt. Steuerlich handelt es sich dabei um eine reine **Vermögensumschichtung**, welche das **Vermögen** der Investoren **nicht erhöht** und somit keine Folgen für die Einkommenssteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Token hat.

## 5.4 Nutzungs-Token

Nutzungs-Token<sup>20</sup> werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei digitale Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Partizipations- oder Genussscheinen begründet werden. Das Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Investor ist ein Vertragsverhältnis, das **keinen Rückzahlungsanspruch** auf die Investition vorsieht. Die Investoren haben lediglich das Recht, eine **digitale Dienstleistung zu nutzen**, die von der Emittentin entwickelt und bereitgestellt wird. Nutzungs-Token sind grundsätzlich als **Auftragsverhältnis** ([Art. 394 OR](#)) zwischen Emittentin und Investor einzustufen.

#### **Beispiel – OPEN Foundation**

*Die OPEN Foundation ist ein Start-Up mit Sitz in Luzern. Sie entwickelt ein neues dezentrales Open-Source Blockchain-Protokoll, das neben Smart-Contract- auch spezielle Governance-Funktionen bietet und als «Internet 3.0» bezeichnet wird. Die Software befindet sich noch in der experimentellen Entwicklungsphase und soll, wenn alles gut läuft, in etwa zwei Jahren als Open-Source-Lizenz in Verkehr gebracht werden. Das heisst, die Software kann kostenlos genutzt und weiterentwickelt werden. Damit das Protokoll langfristig gesichert und vor Sonderinteressen geschützt ist, wird eine Schweizer Stiftung mit seiner Entwicklung und Pflege betraut. Der Zweck der Stiftung ist auf die Entwicklung des Protokolls beschränkt, es sind keine kommerziellen Interessen im Spiel, und es gibt keine (spezifisch definierte) Begünstigten.*

*Da die Entwicklung bis zur Veröffentlichung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, will OPEN zusätzliche Finanzmittel über ein ICO beschaffen. OPEN erhält von interessierten Community-Mitgliedern rund CHF 50 Millionen in Form von Ether und Bitcoin. Mit diesen Mitteln soll das Open-Source-Protokoll entwickelt werden. Da es sich um eine experimentelle Entwicklung handelt, kann nicht garantiert werden, dass das Protokoll jemals veröffentlicht wird. Wenn es aber zur Veröffentlichung kommt, verspricht OPEN eine Zuteilung von Coins in Höhe von CHF 100 Millionen vorzuschlagen, die fair an die Investoren verteilt werden. Dazu erfasst OPEN die Liste der Investoren und ihrer Investitionen im ersten Eintrag der Blockchain, dem so genannten «Genesis Block». OPEN kann jedoch nicht garantieren, dass diese Zuteilung von OPEN-Coins von der Community akzeptiert wird. Ohne OPEN-*

<sup>20</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffern 4.1 und 4.2.

*Coins ist der Zugang in die Open-Source-Infrastruktur integrierten Community oder Blockchain nicht möglich, was den potenziellen Wert der OPEN-Coins erklärt. Die Nutzung und Weiterentwicklung des Protokolls sind kostenlos, und es können neue, parallele Communities oder Blockchains (sog. «Hard-forks») aufgebaut werden. Es bestehen keine weiteren Ansprüche auf Leistungen oder Rückzahlungen gegenüber einer definierten Gegenpartei (z.B. der Stiftung). In der Zukunft sollen OPEN-Coins ohne Zutun von OPEN an einer Kryptobörse handelbar sein.*

*Das Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Investor kann als Auftrag eingestuft werden. OPEN verpflichtet sich, bei gesicherter Finanzierung des Projekts ein definiertes Open-Source-Protokoll zu entwickeln und einen Zuteilungsvorschlag von OPEN-Coins im Falle der Veröffentlichung des Open-Source-Protokolls in das Programm aufzunehmen. Hingegen ist kein Rückzahlungsanspruch auf die Investition vorgesehen.*

## 5.4.1 Emissionsabgabe

Die Ausgabe von Nutzungs-Token unterliegt nicht der Steuer nach [Art. 5 Abs. 1 StG](#). Insofern sie nicht mit einer Begründung oder Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Zusammenhang steht, fällt sie nicht unter [Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG](#). Vorbehalten bleiben allfällige Zuschüsse im Sinne von [Art. 5 Abs. 2 StG](#), die Gesellschafter oder Genossenschafter im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung für die Ausgabe von Nutzungs-Token erbringen.<sup>21</sup>

## 5.4.2 Gewinnsteuer

Bei der Entgegennahme von Mitteln aus der kollektiven Mittelbeschaffung im Rahmen der Ausgabe von Nutzungs-Token handelt es sich weder um Fremdkapital noch um Eigenkapital. Die zugeflossenen Mittel qualifizieren als **steuerbarer Gewinn** und sind im Zeitpunkt der Emission in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts rechtfertigt die aufwandswirksame Buchung einer **Rückstellung**. Die entsprechende Verpflichtung ist mittels White Paper oder sonstigen Verträgen und Businessplänen nachzuweisen. Die nicht mehr benötigten Rückstellungen sind nach der Go-Live-Phase erfolgswirksam aufzulösen.

## 5.4.3 Einkommenssteuer

Wenn Investoren Nutzungs-Token erwerben, müssen sie im Gegenzug einen bestimmten Geldbetrag zahlen. In ihrem Vermögen wird das für den Kauf verwendete Geld durch Token ersetzt. Steuerlich handelt es sich dabei um eine reine **Vermögensumschichtung**, welche das Vermögen der Investoren nicht erhöht und somit keine Folgen für die Einkommenssteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Token hat.

<sup>21</sup> Die Steuerfolgen bei einer Stiftung orientieren sich an der Besteuerung von juristischen Personen (AG, GmbH usw.).

## 6 VERMÖGENSSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON TOKEN

### 6.1 Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird ergänzend zur Einkommenssteuer und unabhängig von der Höhe des Einkommens erhoben. Sie wird somit auch für Kryptowährungen erhoben, welche die Steuerpflichtigen vorgängig mit ihren (steuerbaren) Einkünften finanziert haben.

Für die Besteuerung gilt das **Bruttoprinzip**. Es sind alle Vermögenswerte (Aktiven) einerseits und alle Verpflichtungen (Passiven) andererseits per Stichtag 31. Dezember auszuweisen.

Den kantonalen Vermögenssteuern unterliegt somit das gesamte **Reinvermögen** ([Art. 13 Abs. 1 StHG](#)). Die **Bewertung** erfolgt grundsätzlich zum **Verkehrswert**. Neben dem reinen Substanzwert kann auch ein allfälliger Ertragswert angemessen berücksichtigt werden ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)).

Der Verkehrswert ist jener Wert, der am Bewertungsstichtag ([Art. 17 Abs. 1 StHG](#)) bei einer Veräusserung hätte erzielt werden können (Marktwert). Dieser Wert kann nur dann sicher festgestellt werden, wenn die betreffenden Aktiven regelmässig gehandelt werden (kотиerte Wertpapiere, Rohstoffe).

In allen **übrigen Fällen** muss der Verkehrswert **geschätzt** werden. Dabei wird sowohl der Substanzwert als auch der Ertragswert (kapitalisierter zukünftiger Ertrag) angemessen berücksichtigt. Da über diese Werte im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen bestehen können (u.a. hinsichtlich des Kapitalisierungssatzes), bewegen sich solche Schätzungen innerhalb einer Bandbreite zwischen Mindest- und Höchstwert. Als **steuerlich massgebender Verkehrswert** kommt jener Preis in Betracht, der am Markt sicher erzielt werden könnte, d.h., zu welchem sicher ein Käufer gefunden werden könnte.

Sofern bewegliche und immaterielle Werte zum **Geschäftsvermögen** einer steuerpflichtigen Person gehören, bestimmt sich der Wert nach den für die Einkommenssteuer massgeblichen Ansätzen ([Art. 14 Abs. 3 StHG](#)).

Nach der Präponderanzmethode gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

### 6.2 Bewertung der Token

Wie beim übrigen Privatvermögen ist für die Bewertung von Kryptowährungen der Verkehrswert per 31. Dezember (Stichtag) massgebend. Hierbei ist auf den Jahresendkurs der verwendeten virtuellen Handelsplattform abzustellen. Für die zwanzig Kryptowährungen mit der grössten Marktkapitalisierung publiziert die ESTV offizielle Steuerwerte ([Kurslisten ESTV](#), Devisen und Banknoten<sup>22</sup>), die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen.

Hat die ESTV mangels regelmässigem repräsentativem Handel keinen offiziellen Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform zu bewerten, über welche

---

<sup>22</sup> Verfügbar nur für die abgeschlossenen Kalenderjahre.

die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden.<sup>23</sup> Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, so ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis umgerechnet in Schweizer Franken zu deklarieren.

## 6.2.1 Zahlungs-Token

Bei Zahlungs-Token handelt es sich um eine bewertbare, bewegliche (handelbare) Sache und somit um einen immateriellen Vermögenswert, der steuerrechtlich unter das **bewegliche Vermögen** zu subsumieren ist. Zahlungs-Token unterliegen folglich der kantonal geregelten Vermögenssteuer und sind am Ende der Steuerperiode zum **Verkehrswert** zu bewerten.

Zahlungs-Token im **Geschäftsvermögen** unterliegen mit ihren steuer- und handelsrechtskonformen **Buchwerten** der Vermögenssteuer. Wertsteigerungen von Zahlungs-Token mit einem repräsentativen Börsenkurs dürfen über den Anschaffungspreis hinaus aktiviert werden ([Art. 960b OR](#); Bewertungswahlrecht).

## 6.2.2 Anlage-Token

### 6.2.2.1 Fremdkapital-Token

Fremdkapital-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben. Sie lauten i.d.R. auf feste Beträge und gewähren Anspruch auf Rückzahlung der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Investition und gegebenenfalls auf eine Zinszahlung. Sie dienen dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung. Fremdkapital-Token sind steuerlich als **Forderungspapiere** (Obligationen) zu qualifizieren.

Bei Fremdkapital-Token handelt es sich um bewegliches Vermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist ([Art. 13 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 StHG](#)) und welches am Ende der Steuerperiode zum **Verkehrswert** zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Fremdkapital-Token, zum ursprünglichen Kaufpreis umgerechnet in Schweizer Franken zu deklarieren.

### 6.2.2.2 Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei (digitale) Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen begründet bzw. Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor ist ein Vertragsverhältnis, das keinen Rückzahlungsanspruch der Investition vorsieht. Der Investor hat Anrecht auf eine **Geldleistung**, welche sich an einem verhältnismässigen Anteil einer bestimmten Grösse des Emittenten (beispielsweise EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz) oder an einem bestimmten Verhältnis zum jährlich in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen **Gewinn und/oder Liquidationsergebnis** bemisst. Der Anspruch des Investors auf eine jährliche Zahlung besteht unabhängig davon,

---

<sup>23</sup> Anhaltspunkte für eine aktuelle Bewertung liefert z.B. die Website [coinmarketcap.com](https://coinmarketcap.com).

ob der Emittent den Aktionären eine Dividende ausschüttet und hängt weder von den aktienrechtlichen Vorschriften über die gesetzlichen Reserven noch von einem Beschluss der Generalversammlung ab.

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage gelten steuerlich als **derivative Finanzinstrumente eigener Art** (sui generis).

Bei Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage handelt es sich ebenfalls um bewegliches Vermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist und welches am Ende der Steuerperiode zum **Verkehrswert** zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage zum ursprünglichen Kaufpreis umgerechnet in Schweizer Franken zu deklarieren.

### 6.2.2.3 Anlage-Token mit Beteiligungsrechten

Anlage-Token mit Beteiligungsrechten werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten als Aktien oder andere Beteiligungspapiere ausgegeben. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor ist gesellschaftsrechtlicher Natur. Die Ansprüche des Investors sind statutarisch geregelt.

Auch bei Anlage-Token mit Beteiligungsrechten handelt es sich um bewegliches Vermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist, und welches am Ende der Steuerperiode zum **Verkehrswert** zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Anlage-Token mit Beteiligungsrechten, zum ursprünglichen Kaufpreis umgerechnet in Schweizer Franken zu deklarieren.

### 6.2.3 Nutzungs-Token

Nutzungs-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen begründet bzw. Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Das **Rechtsverhältnis** zwischen dem Emittenten und dem Investor ist ein **Vertragsverhältnis**, das keinen Rückzahlungsanspruch auf die Investition vorsieht. Der Investor hat lediglich das Recht, eine digitale Dienstleistung zu nutzen, die vom Emittenten entwickelt und bereitgestellt wird.

Nutzungs-Token sind grundsätzlich als **Auftragsverhältnis** ([Art. 394ff. OR](#)) zwischen dem Emittenten und dem Investor einzustufen. Der Auftrag besteht darin, dass der Emittent im Sinne der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Investor tätig werden muss.

Nutzungs-Token sind i.d.R. **handelbar** und weisen folglich einen **Marktwert** auf. Sie qualifizieren als bewegliches Vermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist ([Art. 13 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 StHG](#)) und am Ende der Steuerperiode zum **Verkehrswert** bewertet wird. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Nutzungs-Token zum ursprünglichen Kaufpreis, in Schweizer Franken umgerechnet, zu deklarieren.

## 7 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON TRANSAKTIONEN MIT TOKEN

### 7.1 Allgemeines

Die Frage nach den steuerlichen Konsequenzen von Transaktionen mit Token lässt sich nur nach Qualifikation der Token als Privat- oder Geschäftsvermögen abschliessend beantworten.

Dieser Qualifikation kommt erhebliche Bedeutung zu und ist im Einzelfall nicht immer auf den ersten Blick eindeutig.

Zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen wird auf die Ausführungen in den *Ziffern 3.1 und 4.1.1* und die dort genannten zusätzlichen Dokumente verwiesen.

Juristische Personen können per definitionem nur Geschäftsvermögen besitzen, daher wird in den weiteren Ausführungen zur Einkommensteuer auf die Abgrenzung bei den natürlichen Personen eingegangen. Die Ausführungen zur Umsatzabgabe sind sowohl für natürliche wie auch juristische Personen gültig.

### 7.2 Einkommenssteuer

Die Steuergesetze kennen keine explizite Definition des Einkommens. Viel mehr wird auf der finanzwissenschaftlichen Basis der **Reinvermögenszugangstheorie** die Frage nach Einkommen beantwortet. Zu besteuern ist demnach die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter und wirtschaftlichen Vorteile (u.a. auch Kryptowährungen), die einem Individuum in der Steuerperiode zufließen und die es ohne Schmälerung des Vermögens für die laufenden Bedürfnisse verwendet. Freilich wird auch dieses Prinzip nicht lückenlos angewendet. So werden z.B. private Kapitalgewinne nicht besteuert.<sup>24</sup>

Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös eines Vermögensgegenstandes und seinem Anschaffungspreis bezeichnet man als einen Kapitalgewinn oder auch als realisierte Wertsteigerung. Diese bilden im Verhältnis zu den nicht realisierten oder buchmässigen Wertsteigerungen insofern eine besondere Einkommensart, als sie statt in Buchform in Geldform auftreten.

#### 7.2.1 Steuerfreie Kapitalgewinne

Resultiert aus der **Veräusserung** eines dem **Privatvermögen** zugehörigen, **beweglichen Vermögensgegenstandes** oder **-rechts** (z.B. Coins oder Token) einer natürlichen Person ein Gewinn, so ist dieser grundsätzlich steuerfrei ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)).

Diese Behandlung ist eigentlich systemwidrig und eine umstrittene Ausnahme im Einkommenssteuerrecht. Der erzielte Erlös qualifiziert nämlich ohne jeden Zweifel als Zufluss von aussen und wird von der Einkommensteuergeneralklausel ([Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)) erfasst. Die **Steuerfreiheit** des privaten (beweglichen) Kapitalgewinns ist deshalb als **Ausnahme** vom Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzusehen.

---

<sup>24</sup> Für Einzelheiten siehe den Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

Die Tatsache, dass Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen steuerfrei sind, führt dazu, dass die Begriffe des «Vermögensertrages» und der «selbstständigen Erwerbstätigkeit» von der Rechtsprechung extensiv ausgelegt werden müssen.

Die Steuerfreiheit gilt sowohl für realisierte als auch nicht realisierte Kapitalgewinne. Die nichtrealisierten Kapitalgewinne bei Privatpersonen sind mangels Buchführungspflicht sowieso erheblich limitiert und beschränken sich vor allem auf Immobilien und Wertschriften.

## 7.2.2 Gewerbsmässiger Handel mit Token

Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen aus gewerbsmässigem Handel mit Token (z.B. aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Kryptowährungen) sind, neben anderen (wie z.B. Grundstücksgewinnen), steuerbar ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)). Sie gehören zum steuerbaren Reingewinn einer Unternehmung dessen Ermittlung sich nach den Vorschriften für juristische Personen richtet ([Art. 18 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 58 DBG](#) sowie [Art. 8](#) i.V.m. [Art. 24 StHG](#)).

Steuerbar sind sowohl die realisierten (durch Verkäufe erzielten) Kapitalgewinne, als auch die unrealisierten (durch Ausübung von Bewertungswahlrechten oder Vorschriften der Rechnungslegung erzielten) Buchgewinne.

## 7.3 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** von in- und ausländischen **Wertpapieren** (z.B. Anlagetoken mit Beteiligungsrecht) erhoben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist ([Art. 13 StG](#)).

Die Abgabe beträgt ([Art. 16 StG](#)):

- 1,5 ‰ für inländische Wertpapiere; und
- 3,0 ‰ für ausländische Wertpapiere.

Um eine Pflicht zur Berechnung und Ablieferung der Umsatzabgabe zu begründen, müssen zwei grundlegende Kriterien erfüllt sein:

- zumindest eine Partei muss ein Effekthändler sein;
- es müssen Wertpapiere (steuerbare Urkunden) gehandelt werden.



## 8 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ZAHLUNGEN AN TOKEN-HALTER

Dieses Kapitel befasst sich mit der steuerlichen Situation zum **Zeitpunkt, in dem eine Emittentin allfällige Zahlungen** zugunsten der Token-Halter nach den in den so genannten «White Paper» oder «Terms of Coin Sale» eingegangenen Verpflichtungen vornimmt.

Die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen hängt von den Rechten ab, die die Token den Investoren verleihen. In diesem Abschnitt wird zwischen Fremdkapital-Token, Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage und Anlage-Token mit Beteiligungsrechten unterschieden.

Zahlungs-Token und Nutzungs-Token verleihen grundsätzlich keine Rechte auf Zahlungen im Gegenzug zu investierten Mitteln. Auf diese beiden Token-Kategorien wird in diesem Kapitel deshalb nicht eingegangen.

### 8.1 Fremdkapital-Token

Fremdkapital-Token beinhalten die rechtliche oder faktische **Verpflichtung** der Emittentin zur **Rückzahlung** des ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition sowie gegebenenfalls zur Leistung einer **Zinszahlung**.<sup>25</sup> Erfüllen Token die Fremdkapital-Merkmale, werden sie steuerlich als Forderungspapiere (Obligationen) qualifiziert und sind als bewegliches Vermögen steuerpflichtig.

#### 8.1.1 Gewinnsteuer

Allfällige Zinszahlungen an Fremdkapital-Token-Halter entsprechend der Verpflichtungen in den «Terms of Coin Sale» gelten als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** der Emittentin und sind somit steuerlich abzugsfähig ([Art. 59 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 25 Abs. 1 StHG](#)).

#### 8.1.2 Verrechnungssteuer

Gegenstand der VSt auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG](#)).

Von der Emittentin in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen (Emissionsdisagio und/oder Rückzahlungsdisagio als Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungswert) geleistete Zahlungen an Fremdkapital-Token-Halter sind als Erträge von Obligationen im Sinne von [Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG](#) **verrechnungssteuerpflichtig**.

#### 8.1.3 Einkommenssteuer

Auf Ebene Investoren unterliegen die auf der Basis von Fremdkapital-Token in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen (Emissionsdisagio und/oder Rückzahlungsdisagio als Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungswert) vereinnahmten Beträge als Erträge aus beweglichem

<sup>25</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffer 3.1.

Vermögen nach [Art. 20 Abs. 1 Bst a oder b DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 1 StHG](#) der **Einkommenssteuer** im **Zeitpunkt der Realisation**.

## 8.2 Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage sehen **keine Verpflichtung** der Emittentin **zur Rückzahlung** der Investition vor.

Das Anrecht der Investoren bezieht sich auf eine Geldleistung, die sich an einem verhältnismässigen Anteil einer bestimmten Grösse (beispielsweise EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz) oder an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst.

Der Anspruch der Investoren auf eine jährliche Zahlung besteht unabhängig davon, ob die Emittentin den Aktionären eine Dividende ausschüttet, und hängt weder von den aktienrechtlichen Vorschriften über die gesetzlichen Reserven noch von einem Beschluss der Generalversammlung ab. Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage gelten steuerlich als **derivative Finanzinstrumente eigener Art** (sui generis).<sup>26</sup>

### **Beispiel – ROB AG**

*Siehe Ziffer 5.2*

### 8.2.1 Gewinnsteuer

Zahlungen aufgrund von auf Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage basierenden Verpflichtungen sind grundsätzlich **geschäftsmässig begründeter Aufwand** und somit steuerlich abzugsfähig ([Art. 59 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 25 Abs. 1 StHG](#)). Dies bedingt jedoch, dass nachgewiesen werden kann, wer die Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Ertragsfälligkeit sind.<sup>27</sup>

**Vorbehalt bleibt eine steuerliche Umqualifikation** der Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung unter besonderen Umständen. Die Praxis sieht diesbezüglich zwei Schwellenwerte vor (siehe folgendes Kapitel).

### 8.2.2 Verrechnungssteuer

Gegenstand der VSt auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an GmbHs, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipations-scheine und Genuss-scheine ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG](#)).

<sup>26</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffern 3.1 und 3.3.

<sup>27</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffer 3.3.1.

Zahlungen aufgrund von auf Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage basierenden Verpflichtungen sind **nicht Gegenstand der VSt**. Insbesondere bilden sie keinen Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen im Sinne von [Art. 4 Abs. 1 VStG](#) wie Zinsen auf Obligationen, steuerbare Erträge aus Aktien, Ausschüttungen kollektiver Kapitalanlagen und Zinsen der Kundenguthaben.

In bestimmten Fällen kann die VSt dennoch erhoben werden. So bei steuerlicher **Umqualifikation** der Zahlungen an Token-Halter als **verdeckte Gewinnausschüttung**. Um eine gewisse Planbarkeit in dieser Hinsicht sicherzustellen, behält sich die ESTV – gemäss ihrer «Schwellenwert-Praxis»<sup>28</sup> – die Erhebung der VSt bei Nichteinhaltung eines oder beider der folgenden Schwellenwerte vor:

- Die Aktionäre und nahestehenden Personen der Emittentin dürfen im Zeitpunkt der jeweiligen Ertragsfälligkeiten gesamthaft maximal 50 % der ausgegebenen Token halten. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass der überwiegende Anteil der Gewinne nicht verrechnungssteuerfrei an Token-Halter fliesst, die gleichzeitig Aktionäre sind.
- Die definierte Gewinnbeteiligungsquote muss im Ergebnis dazu führen, dass die Zahlungen an die Token-Halter 50 % des EBIT nicht übersteigen. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass das unternehmerische Risiko der Eigenkapitalgeber nach Zuweisung der Gewinnbeteiligungsquote an die Token-Halter noch angemessen entschädigt wird.

Zudem behält sich die ESTV vor zu kontrollieren, ob eine **Steuerungumgehung** vorliegt.

### 8.2.3 Einkommenssteuer

Auf Ebene Investoren gelten Zahlungen aufgrund von auf Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage basierenden Verpflichtungen als Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen und **unterliegen der Einkommenssteuer** nach [Art. 20 Abs. 1 DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 1 StHG](#). Falls Investoren eine Rückzahlung des ursprünglich investierten Betrags erhalten, müssen sie diese versteuern, da im Liquidationsfall vertraglich keine Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin besteht. Entsprechende Verluste stellen steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar.

## 8.3 Anlage-Token mit Beteiligungsrechten

Werden im Rahmen einer Mittelbeschaffung auf einer Blockchain Aktien oder andere Beteiligungspapiere ausgegeben, handelt es sich um Anlage-Token mit Beteiligungsrechten. Das Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Investor ist gesellschaftsrechtlicher Natur. Die Ansprüche des Investors sind statutarisch geregelt.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffer 3.3.2.

<sup>29</sup> Siehe Arbeitspapier der ESTV «[Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings \(ICO/ITO\) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben](#)» vom 14. Dezember 2021, Ziffern 3.1 und 3.4.

### 8.3.1 Gewinnsteuer

Bei der Entgegennahme von Mitteln im Rahmen der Ausgabe von Anlage-Token mit Beteiligungsrechten entsteht **kein steuerbarer Gewinn**, insofern es sich um Kapitaleinlagen einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu handelt ([Art. 60 Bst. a DBG](#) und [Art. 24 Abs. 2 Bst. a StHG](#)).

### 8.3.2 Verrechnungssteuer

Gegenstand der VSt auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an einer GmbH, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipations-scheine und Genuss-scheine ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG](#)).

Zahlungen aufgrund von auf Token mit Beteiligungsrechten basierenden Verpflichtungen sind als Erträge von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere im Sinne von [Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG](#) **verrechnungssteuerpflichtig**.

### 8.3.3 Einkommenssteuer

Auf Ebene der Investoren gelten Zahlungen aufgrund von auf Token mit Beteiligungsrechten basierenden Verpflichtungen als Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen und **unterliegen der Einkommenssteuer** nach [Art. 20 Abs. 1 DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 1 StHG](#).

## 9 STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSRICHTUNG VON TOKEN AN ARBEITNEHMENDE

### 9.1 Allgemeines

Das Arbeitsrecht sieht zwar explizit die Möglichkeit von Geld- oder Naturallohn vor, allerdings ist die Zulässigkeit der Lohnzahlung in virtuellen Währungen nicht höchstrichterlich entschieden.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) empfiehlt, Zahlungs-Token steuerlich wie eine ausländische Währung zu behandeln. Folgt man dieser Ansicht, so müsste die Lohnzahlung in Zahlungs-Token derjenigen in einer ausländischen Währung gleichgestellt werden.

Arbeitsrechtlich sind Geldlöhne grundsätzlich in Schweizer Franken auszurichten, sofern nichts anderes vereinbart oder üblich ist. Das bedeutet, dass bei entsprechender Vereinbarung die Lohnzahlung in ausländischer Währung zulässig ist. Es ist aber zu beachten, dass Arbeitgeber dabei das Unternehmensrisiko nicht auf die Arbeitnehmer überwälzen dürfen. Vom Wechselkurs abhängige Löhne sind damit heikel.

Lohnzahlungen in Zahlungs-Token sind also nur zulässig, sofern das Unternehmerrisiko nicht auf die Arbeitnehmer abgewälzt wird, indem etwa der Wechselkurs zulasten der Arbeitnehmer angepasst werden könnte, und sofern damit nicht eine Gruppe von Angestellten ungleich behandelt würde.

### 9.2 Steuerliche Qualifikation

**Steuerbar sind alle Einkünfte** aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem **Arbeitsverhältnis** mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile ([Art. 17 Abs. 1 DBG](#) sowie [Art. 7 Abs. 1](#) und [Art. 7c bis 7e StHG](#)).

Werden Lohnzahlungen oder Lohnnebenleistungen **in Form von Token** (Zahlungs-Token, Anlage-Token oder Nutzungs-Token) an die Arbeitnehmenden ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, das auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder Erwerb eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung) umgerechnet in Schweizer Franken.

### 9.3 Zeitpunkt der Besteuerung

Der Zeitpunkt der Besteuerung von Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 17 DBG](#) wird entweder durch die allgemeinen Rechtsprechungsregeln zur Realisation bestimmt oder durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen der [Art. 17b und 17c DBG](#) bzw. [Art. 7d](#) und [7e StHG](#).

Die **spezialgesetzlichen Bestimmungen** betreffen nur echte ([Art. 17b DBG](#) und [Art. 7d StHG](#)) und unechte Mitarbeiterbeteiligungen ([Art. 17c DBG](#) und [Art. 7e StHG](#)). Als **echte Mitarbeiterbeteiligun-**

**gen** gelten zum einen Aktien, Gesellschaftsanteile, Genussscheine, Partizipationsscheine oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeber, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt, und zum andern Optionen auf den Erwerb der genannten Beteiligungen ([Art. 17a Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7c Abs. 1 StHG](#)). Echte Mitarbeiterbeteiligungen beteiligen die Mitarbeitenden am Eigenkapital des Arbeitgebers.<sup>30</sup>

Als **unechte Mitarbeiterbeteiligungen** gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen ([Art. 17a Abs. 2 DBG](#) und [Art. 7c Abs. 2 StHG](#)).

Handelt es sich bei den Token weder um eine echte noch um eine unechte Mitarbeiterbeteiligung, finden die spezialgesetzlichen Bestimmungen nach den [Art. 17b und 17c DBG](#) keine Anwendung. In diesem Fall sind die **allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätze** zur Realisation anwendbar.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen:

- Anlage-Token mit Beteiligungsrechten, für die die Spezialregeln nach [Art. 17b DBG](#) bzw. [Art. 7d StHG](#) gelten;
- Zahlungs-Token, Nutzungs-Token, Fremdkapital-Token und Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage, für die die allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätze zur Realisation gelten.

### 9.3.1 Anlage-Token mit Beteiligungsrechten

Insofern Anlage-Token mit Beteiligungsrechten **Beteiligungsrechte darstellen** (z.B. Aktien oder Partizipationsscheine), qualifizieren sie als echte Beteiligungen nach [Art. 17a Abs. 1 DBG](#).

Der Zeitpunkt der Besteuerung richtet sich demzufolge nach den **Spezialregeln** von [Art. 17b DBG](#) bzw. [Art. 7d StHG](#). Demnach sind geldwerte Vorteile aus Token, die echte Mitarbeiterbeteiligungen darstellen (ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen) **im Zeitpunkt des Erwerbs** als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Für Sperrjahre ist ein Diskont möglich.

Geldwerte Vorteile aus Token, die gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen darstellen, werden im **Zeitpunkt der Ausübung** besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

### 9.3.2 Zahlungs-, Nutzungs-, Fremdkapital- und Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage

Die spezialgesetzlichen Regeln gelten nicht für Zahlungs-Token, Nutzungs-Token, Fremdkapital-Token und Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage, insofern es sich dabei weder um echte noch um unechte Mitarbeiterbeteiligungen handelt. Insbesondere gelten Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage nicht als echte Mitarbeiterbeteiligungen nach [Art. 17b Abs. 1 DBG](#) bzw. [Art. 7d Abs. 1 StHG](#). Diese Token beteiligen somit die Mitarbeitenden nicht am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern der Austausch von Leistungen basiert auf einem Vertragsverhältnis.

---

<sup>30</sup> [Kreisschreiben Nr. 37](#) der ESTV «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 30. Oktober 2020, Ziffer 2.3.1.

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage gelten auch nicht als unechte Mitarbeiterbeteiligungen, d.h. Anwartschaften auf bloße Bargeldabfindungen nach [Art. 17a Abs. 2 DBG](#) bzw. [Art. 7c Abs. 2 StHG](#).

Werden einer steuerpflichtigen Person aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Zahlungs-Token, Nutzungs-Token, Fremdkapital-Token oder Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage ausgerichtet, so sind diese Vorteile nach den **allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätzen zur Realisation** steuerbar. Nach diesen Regeln gelten Einkünfte als realisiert, wenn eine Leistung an die steuerpflichtige Person erbracht wird oder diese einen festen Rechtsanspruch erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann.

## 10 NON-FUNGIBLE TOKEN

### 10.1 Allgemeines

Ein Non-Fungible Token (NFT; so genannte nicht austauschbare Token) ist ein kryptografisch eindeutiger, unteilbarer, unersetzbarer und überprüfbarer Token, der einen bestimmten Gegenstand, sei er digital oder physisch, in einer Blockchain repräsentiert. Mit anderen Worten existiert ein NFT nur ein einziges Mal und kann auch nicht geteilt, ausgetauscht oder ersetzt werden. Hingegen machen es NFT möglich, mit digitalen oder auch physischen Vermögensobjekten zu handeln und diese für die Allgemeinheit sichtbar zu übertragen. Da der Ersteller des NFT öffentlich auf der Blockchain verzeichnet ist, besteht zudem die Möglichkeit, die ursprüngliche Schöpfung des digitalen Vermögenswerts zu garantieren.

Um eine digitale Datei in einen NFT umzuwandeln, ist ein Vorgang nötig, welcher als Prägung (englisch «Minting») bezeichnet wird. Der Vermögenswert wird untrennbar, unabänderlich und unlöschbar mit dem jeweiligen Token verbunden, indem dem digitalen Objekt eine TokenID verschrieben wird. Die TokenID verfolgt alle Transaktionen, die mit dem NFT vorgenommen werden. Damit kann der gesamte Prozess mit einem Echtheitszertifikat bzw. einem Indossament verglichen werden, wobei aber nur die Eigentumsrechte abgebildet werden. Oftmals ist der NFT im Fall von digitalen Inhalten mit einer Lizenz für die Nutzung des zugrundeliegenden Immaterialgüterrechts verbunden.

Es können beliebige Vermögenswerte bzw. Rechte mit einem NFT verbunden werden (z.B. Digitale Kunst, Sammlerstücke, Assets in Spielen oder Musik).

### 10.2 Steuerliche Qualifikation

Der Kauf und Verkauf von NFT ist in der Regel mit dem traditionellen Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen vergleichbar, weshalb auch die steuerlichen Folgen mit denjenigen eines Kaufes vergleichbar sind.

#### 10.2.1 Einkommenssteuer

Der Kauf eines NFT stellt eine Vermögensumschichtung und damit einen einkommenssteuerlich unbeachtlichen Vorgang dar. Allfällige mit dem Kauf zusammenhängende Transaktionskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig, da diese mit der Umlagerung (und nicht des Verwaltens) des Vermögens zusammenhängen. Der durch den Verkauf des NFT realisierte Gewinn bzw. Verlust ist aufgrund von [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#) steuerlich unbeachtlich, ausser es liegt eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit vor. Allfällige Lizenzgebühren, welche dem Schöpfer des NFT durch die einzelnen Übertragungen zufließen, unterliegen als Einkünfte aus immateriellen Gütern der Einkommenssteuer ([Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 20 Abs. 1 Bst. f DBG](#)). Da allerdings grundsätzlich fast alles (eben auch Obligationen oder Aktien) in einen NFT geprägt («minting») werden kann, beurteilen sich die Steuerfolgen im Einzelfall.

Der Handel bzw. das Herstellen von NFT kann in Würdigung der gesamten Kriterien im Einzelfall zur Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit führen. Dann gilt das Buchwert- bzw. Massgeblichkeitsprinzip. Der Kauf ist als Aktivtausch nicht erfolgswirksam und somit steuerlich unbeachtlich. Die



gekauften/erstellten NFT sind zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zu bilanzieren. Die Differenz zum Verkaufspreis ist als Ertrag bzw. Aufwand steuerlich beachtlich.

### **10.2.2 Gewinnsteuer**

Es gilt das Massgeblichkeitsprinzip. Die gekauften/erstellten NFT sind zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zu bilanzieren. Die Differenz zum Verkaufspreis sowie allfällige Lizenzgebühren sind als Ertrag bzw. Aufwand zu verbuchen und somit steuerlich beachtlich.

### **10.2.3 Verrechnungssteuer**

Der Kauf und Verkauf eines NFT ist nicht Gegenstand der VSt. Insbesondere bilden sie in der Regel keinen Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen im Sinne von [Art. 4 Abs. 1 VStG](#) wie Zinsen auf Obligationen, steuerbare Erträge aus Beteiligungsrechten, Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen oder Zinsen auf Kundenguthaben. Da allerdings grundsätzlich fast alles (eben auch Obligationen oder Aktien) in einen NFT geprägt werden kann, beurteilen sich die Steuerfolgen im Einzelfall.

## 11 AIRDROPS

Der Begriff Airdrop bezeichnet einen Vorgang, bei welchem durch neue oder bestehende Blockchain-Projekte bestimmte Kryptovermögenswerte automatisch und unentgeltlich an ausgewählte Personen abgegeben werden. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb ein Airdrop stattfindet. Teilweise haben Empfänger keinerlei Kenntnis, dass sie bestimmte Kryptovermögenswerte erhalten, und sind von den Airdrop-Veranstaltern völlig willkürlich ausgewählt worden. Bei anderen Airdrops haben die Empfänger vor Erhalt der Kryptovermögenswerte als eine Art Entschädigung bestimmte Leistungen erbracht, wie z.B.:

- Folgen eines Kontos in den sozialen Medien;
- Teilen oder Retweeten eines ihrer Beiträge;
- Senden oder Empfangen einer Transaktion auf einer bestimmten Plattform oder einem Wallet;
- Erstellung eines Kontos und Anmeldung zum Erhalt von Updates;
- Kauf der eigenen oder einer anderen Kryptowährung.

Da die Airdrops in verschiedene Arten unterteilt werden können, hängen die jeweiligen steuerlichen Implikationen von den verwendeten Tokenarten und Ausgabebedingungen ab. Insofern hat jeweils eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen.

### 11.1 Arten von Airdrops

#### 11.1.1 Bounty Airdrop

Beim Modellfall eines Bounty Airdrops sind Nutzer zum Erhalt von kostenlosen Token berechtigt, wenn sie eine Aufgabe erfüllen, wie beispielsweise die Anmeldung für einen Newsletter oder einen Retweet über ein Projekt, einen Instagram-Post, in dem ein paar Freunde markiert werden, oder allenfalls den Beitritt zu einer Telegram-Gruppe.

#### 11.1.2 Holder Airdrop

Bei den Holder Airdrops erhalten Nutzer, die bereits Token besitzen, neue Token. Die Veranstalter verteilen kostenlose Token an diejenigen, die eine bestimmte Menge an digitalen Währungen in ihren Wallets halten. Die Veranstalter erstellen in der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Momentaufnahme der Krypto-Bestände der Nutzer auf der Blockchain. Wenn der Kontostand der Wallets die Mindestanforderung erfüllt, können die Empfänger entsprechend ihrem Bestand zum Zeitpunkt des Schnappschusses kostenlose Token anfordern.

#### 11.1.3 Exclusive Airdrop

Bei einem exklusiven Airdrop erhalten nur bestimmte Wallets den Airdrop. In der Regel haben die Empfänger eine etablierte Geschichte mit dem Projekt, sind z.B. ein aktives Community-Mitglied oder ein früher Unterstützer des Projekts.

## 11.1.4 Hardfork

Ein Hardfork stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Unveränderlichkeit der Blockchain dar. Dieser Vorgang, bei dem das Blockchain-Protokoll abgeändert wird und dadurch die neue Version nicht mehr mit den früheren Datenblöcken rückwärtskompatibel ist, kann sowohl strittig als auch nicht strittig durchgeführt werden.

**Nichtstrittige** Hardforks zeichnen sich dadurch aus, dass alle Nodes der Blockchain die Protokolländerung vornehmen. Die alte Blockchainversion wird somit nicht weitergeführt. Dadurch verliert die alte Kryptowährung ihren Wert und eine neue wird geschaffen.

Anders bei einem **strittigen** Hardfork: Zwar erfolgt auch hier eine Protokolländerung, jedoch wird diese nicht von allen Nodes übernommen. Dadurch entsteht eine neue Blockchain, welche unabhängig von der alten Blockchain von einem Teil der Nodes weitergeführt wird. Die Token aller Wallets der alten Blockchain werden auf diejenigen der neuen Blockchain übertragen.

## 11.2 Steuerliche Qualifikation

### 11.2.1 Einkommenssteuer

#### 11.2.1.1 Allgemein

Grundsätzlich ist bei Airdrops an in der Schweiz steuerpflichtige Personen von der Steuerbarkeit der erhaltenen Tokens auszugehen. Hierfür kommen – in Abhängigkeit der Ausgestaltung des Airdrops – grundsätzlich die Einkommensgeneralklausel ([Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)), die Einkünfte aus Arbeitsverhältnis ([Art. 17 ff. DBG](#)) sowie die Erträge aus beweglichem Vermögen ([Art. 20 Abs. 1 Bst c DBG](#)) in Betracht, sofern nicht eine steuerbefreite Einkunft nach [Art. 24 DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 4 StHG](#) vorliegt.

#### 11.2.1.2 Schenkung

Die Gründe für einen Airdrop können vielfältig sein. In der Regel erfolgt ein Airdrop mit einem geschäftlichen Ziel, etwa, die Bekanntheit oder die Nutzung einer Plattform, die Sicherheit der Blockchain oder den Handel zu steigern. Insofern sind Airdrops regelmässig geschäftsmässig begründet, womit davon auszugehen ist, dass es sich nicht um eine Schenkung handelt.

#### 11.2.1.3 Lotteriegewinn

Gewinne unter CHF 1'000 aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem [Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) unterstehen, sind steuerfrei ([Art. 24 Bst. j DBG](#)).

Grundsätzlich ist durchaus denkbar, dass ein Airdrop als Gewinnspiel zur Verkaufsförderung qualifiziert und gemäss [Art. 24 Bst. j DBG](#) bis zur Freigrenze von CHF 1'000 steuerfrei bleibt. Dies kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn der Airdrop die folgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt:

- die Anzahl der Gewinner ist von vornherein begrenzt;
- die Bestimmung der Gewinner erfolgt zufällig;
- die Teilnahme hängt von der Leistung eines geldwerten Einsatzes ab;
- der Sitz des Veranstalters befindet sich in der Schweiz.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerfreies Einkommen nach [Art. 24 Bst. j DBG](#) vor, womit der gesamte «Gewinn» steuerbar ist.

## 11.2.2 Gewinnsteuer

Die Gewinnermittlung erfolgt basierend auf einer nach den Vorschriften des Obligationenrechts ([Art. 957ff OR](#)) oder eines sonstigen anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten periodischen Ergebnisses ([Art. 79 DBG](#) und [Art. 31 StHG](#)).

Der Veranstalter kann die mittels Airdrop ausgegebenen Token regelmässig als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen. Die durch einen Airdrop erhaltenen zusätzlichen Token erhöhen den steuerbaren Gewinn.

## 11.2.3 Verrechnungssteuer

Gegenstand der VSt auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG](#)) und Aktien, Stammanteile an GmbHs, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationscheine und Genussscheine ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG](#)). Sodann sind Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung Gegenstand der VSt, sofern die ausgerichteten einzelnen Gewinne nicht nach [Art. 24 Bst. j DBG](#) steuerbefreit sind.

In der Regel unterliegen Airdrops nicht der VSt. Im Einzelfall kann ein durch einen Inländer veranstalteter Airdrop der VSt unterliegen, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt bzw. ein Airdrop im Zusammenhang mit Anlage-Token mit Beteiligungsrechten bzw. Fremdkapital-Token erfolgt.

Der Gewinn aus einem Airdrop unterliegt sodann der VSt, wenn dieser als Geschicklichkeitsspiel zur Verkaufsförderung qualifiziert (*vgl. Ziffer 11.2.1.3*) und der Gewinn die Freigrenze von CHF 1'000 übersteigt.